

Checkliste zur Durchführung von FFH-Verfahren in Baden-Württemberg

Auftraggeber:

Landesanstalt für Umweltschutz
Baden-Württemberg, Referat 25
76185 Karlsruhe

Bearbeitung:

FROELICH & SPORBECK
Partnergeseellschaft Bochum
Grabenstraße 12
44787 Bochum

weluga umweltplanung
Weber, Ludwig, Galhoff & Partner,
BiologInnen
Grabenstr. 12
44787 Bochum

Bearbeiter:

Dipl. Biol. Dr. Heike Galhoff
Dipl.-Biol. Dankwart Ludwig

Datum:

15. Dezember 2004



Landesanstalt für Umweltschutz
Baden-Württemberg

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Anlass und Aufgabenstellung	1
II. Entscheidungsablauf einer FFH-Verträglichkeitsprüfung	3
III. Checkliste der Arbeitsschritte (mit Prüfliste)	6
A Vorprüfung	7
B Verträglichkeitsprüfung / -untersuchung	13
B.1 Anlass, Aufgabenstellung, Vorhabenbeschreibung, Vorhabenwirkungen	13
B.2 Schutzstatus, Erhaltungsziele, Gebietsbedeutung	16
B.3 Abgrenzung des Untersuchungsraums und –rahmens	22
B.4 Beschreibung maßgeblicher Bestandteile des Gebiets	24
B.5 Ermittlung von Beeinträchtigungen	27
B.6 Beurteilung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen	30
B.7 Berücksichtigung von Summationswirkungen	33
B.8 Zusammenfassung der Verträglichkeitsuntersuchung	35
C Prüfung der Zulässigkeit von Ausnahmen	37
C.1 Alternativenprüfung	37
C.2 Darlegung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses	39
C.3 Ermittlung und Festlegung der Maßnahmen zur Sicherung des kohärenten Netzwerks Natura 2000 (Kohärenzausgleich)	42
IV. Quellen und Literaturverzeichnis	45
Anlage 1: Prüfliste allgemeiner Arbeitsschritte bei Durchführung einer Verträglichkeits- und Ausnahmeprüfung	42
Anlage 2: Formblatt zur Feststellung der Erforderlichkeit einer Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung in Baden-Württemberg	45
Erläuterungen zum Formblatt	

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Entscheidungsablauf einer FFH-Verträglichkeitsprüfung	5
----------------	---	---

I. Anlass und Aufgabenstellung

Die in der nachfolgenden Checkliste aufgeführten Hinweise und Arbeits- bzw. Prüfschritte sollen den zuständigen und berührten Behörden, den Vorhabensträgern und den Fachplanern als praxisorientierte Arbeitshilfe bei der Durchführung von Natura 2000-Verfahren (Vorprüfung, Verträglichkeitsprüfung, Ausnahmeprüfung) dienen.

Die Checkliste ist so aufgebaut, dass zunächst nach einer kurzen Einführung (Kap. I), in der die gesetzlichen Grundlagen und bereits vorhandene Informationsgrundlagen in Baden-Württemberg zusammengestellt sind, Hinweise zum Aufbau und Entscheidungsablauf einer FFH-Verträglichkeitsprüfung in Form eines Ablaufdiagramms (Kap. II) gegeben werden.

Die Checkliste selbst (Kap. III) folgt in ihrem Aufbau und Ablauf den 3 Prüfphasen: **Vorprüfung**, **Verträglichkeitsprüfung** und **Ausnahmeprüfung**. Mittels der Checkliste können die fachlichen und formalen Inhalte und Anforderungen dieser drei Prüfungen abgearbeitet und ihre Vollständigkeit überprüft werden. Die einzelnen Arbeitsschritte folgen einer Gliederung, die sich am Entscheidungsablauf bzw. am formalen Verfahrensablauf orientiert (vgl. Kap. III, Arbeitsschritte).

Vom Ergebnis der jeweiligen Prüfphase hängt es ab, ob die nächste Prüfphase durchlaufen wird. Einzelne Arbeits- und Entscheidungsschritte werden zur Hilfestellung in Form von Anmerkungen kommentiert und erläutert. Insbesondere die Prüfungsphase zur Verträglichkeitsprüfung, die auch die Inhalte einer Verträglichkeitsuntersuchung umfasst, ist so konzipiert, dass mit der Hilfe der Checkliste auch komplexe Wirkprozesse von Vorhaben beurteilt werden können. Die Checkliste versucht ein möglichst breites Spektrum von Einzelfällen zu berücksichtigen. Nicht bei jeder Vorhabenbeurteilung wird es jedoch nötig sein, jeden Arbeitsschritt detailliert zu behandeln.

Die Checkliste basiert auf den Inhalten folgender Rechtsgrundlagen:

- GESETZ ZUM SCHUTZ DER NATUR, ZUR PFLEGE DER LANDSCHAFT UND ÜBER DIE ERHOLUNGSVORSORGE IN DER FREIEN LANDSCHAFT (NATURSCHUTZGESETZ – **NATSchG**) IN DER FASSUNG VOM 29. MÄRZ 1995, ZUL. GEÄND. D. G. VOM 19. DEZEMBER 2002
- GEMEINSAME VERWALTUNGSVORSCHRIFT DES MINISTERIUMS LÄNDLICHER RAUM, DES WIRTSCHAFTSMINISTERIUMS UND DES MINISTERIUMS FÜR UMWELT UND VERKEHR ZUR DURCHFÜHRUNG DER §§ 19a BIS f DES BUNDES NATURSCHUTZGESETZES (**VwV NATURA 2000**) vom 16.07.2001
- GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (**BNATSchG**) gemäß der Änderung vom 30.04.1998 sowie gemäß des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege und zur Anpassung anderer Rechtsvorschriften (BNatSchGNeuregG) vom 3.04.2002
- RICHTLINIE 79/409/EWG DES RATES VOM 2. APRIL 1979 ÜBER DIE ERHALTUNG DER WILDLEBENDEN VOGELARTEN (**VOGELSCHUTZ-RICHTLINIE**)
- RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES VOM 21. MAI 1992 ÜBER DIE ERHALTUNG DER NATÜRLICHEN LEBENSÄUME SOWIE DER WILDLEBENDEN TIERE UND PFLANZEN (**FFH-RICHTLINIE**).

§ 26c Abs. 1 bis Abs. 7 NatSchG BW in Verbindung mit § 34 Abs. 1 bis 5 und § 10 BNatSchG behandelt die Verträglichkeit und Unzulässigkeit von Projekten sowie die Ausnahmen. Gemäß § 26c Abs. 8 NatSchG BW bzw. § 35 BNatSchG gilt entsprechendes für Pläne.

Neben diesen Rechtsgrundlagen werden Angaben und Hinweise der Europäischen Kommission zur Verträglichkeitsprüfung herangezogen (EU KOMMISSION 2000, 2001).

Als weitere Informationsquelle, insbesondere zur Beurteilung möglicher Beeinträchtigungen ist die Broschüre „BEEINTRÄCHTIGUNGEN, ERHALTUNGSMABNAHMEN UND ENTWICKLUNGSMABNAHMEN VON LEBENSRAUMTYPEN UND LEBENSSTÄTTEN VON ARTEN zur Umsetzung der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie in Baden-Württemberg" (hrsg. von der LANDESANSTALT FÜR UMWELTSCHUTZ, 2002), heranzuziehen.

II. Entscheidungsablauf einer FFH-Verträglichkeitsprüfung

Die Antragstellung von Vorhaben und Maßnahmen erfolgt bei der zuständigen Genehmigungsbehörde. Diese prüft zunächst im Rahmen einer **Vorprüfung**, ob das Vorhaben bzw. die Planung ein Projekt bzw. einen Plan im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 11 und Nr. 12 BNatSchG darstellt.

Dabei ist von der zuständigen Behörde im Rahmen der Vorprüfung zu beurteilen, ob das Vorhaben oder die Planung einer der in § 10 Abs. 1 Nr. 11 und Nr. 12 BNatSchG aufgeführten Fallgruppen zuzuordnen ist, und abzuschätzen, ob das Vorhaben geeignet ist, einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) oder eines besonderen Schutzgebietes (EU-Vogelschutzgebiet) zu führen.

Ist dies nicht der Fall, so sind Verlauf, Inhalte und Ergebnis der Vorprüfung nachvollziehbar zu dokumentieren.

Ist dies der Fall, muss eine **Verträglichkeitsprüfung** gem. § 26c NatSchG BW in Verbindung mit §§ 34 und 35 BNatSchG durchgeführt werden.

Bestandteil und Basis der Verträglichkeitsprüfung ist eine Verträglichkeitsuntersuchung. Diese besteht aus folgenden Arbeitsschritten:

- Beschreibung von Anlass, Aufgabenstellung, Vorhaben
- Ermittlung von Schutzstatus, Erhaltungszielen ggf. einschließlich der Entwicklungsziele und Bedeutung des Gebiets,
- Abgrenzung des Untersuchungsraumes und -rahmens
- Beschreibung maßgeblicher Bestandteile des Gebiets (Lebensräume und Arten) innerhalb des Untersuchungsraums
- Ermittlung von Beeinträchtigungen
- Beurteilung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen
- Berücksichtigung von Summationswirkungen

Ergibt eine endgültige Bewertung, dass erhebliche Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile des Gebiets zu erwarten sind, ist das Vorhaben unzulässig, es sei denn, es liegen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 26c Abs. 3 NatSchG vor.

Die **Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen und Zulassungsprüfung** beinhaltet eine Prüfung, ob zumutbare Alternativlösungen vorliegen. Zumutbare Alternativen sind ebenfalls daraufhin zu überprüfen, ob sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines EU-Vogelschutzgebiets führen könnten.

Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden, ist zu prüfen, ob prioritäre Arten oder Lebensräume erheblich beeinträchtigt sind, da durch den besonderen Status dieser Arten und Lebensräume das Verfahren zur Zulassung von Ausnahmen modifiziert wird.

Im Falle einer erheblichen Beeinträchtigung prioritärer Arten und Lebensräume ist zu prüfen, ob zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung oder den maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt geltend gemacht werden können. Ist dies nicht der Fall, können andere zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses nur berücksichtigt werden, wenn die zuständige Behörde über das BMU die Stellungnahme der EU-Kommission eingeholt hat. Danach ist zu prüfen, ob das Vorhaben unter Würdigung der Stellungnahme zulässig ist.

Im Falle einer erheblichen Beeinträchtigung nicht prioritärer Arten und Lebensräume ist zu prüfen, ob zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art geltend gemacht werden können.

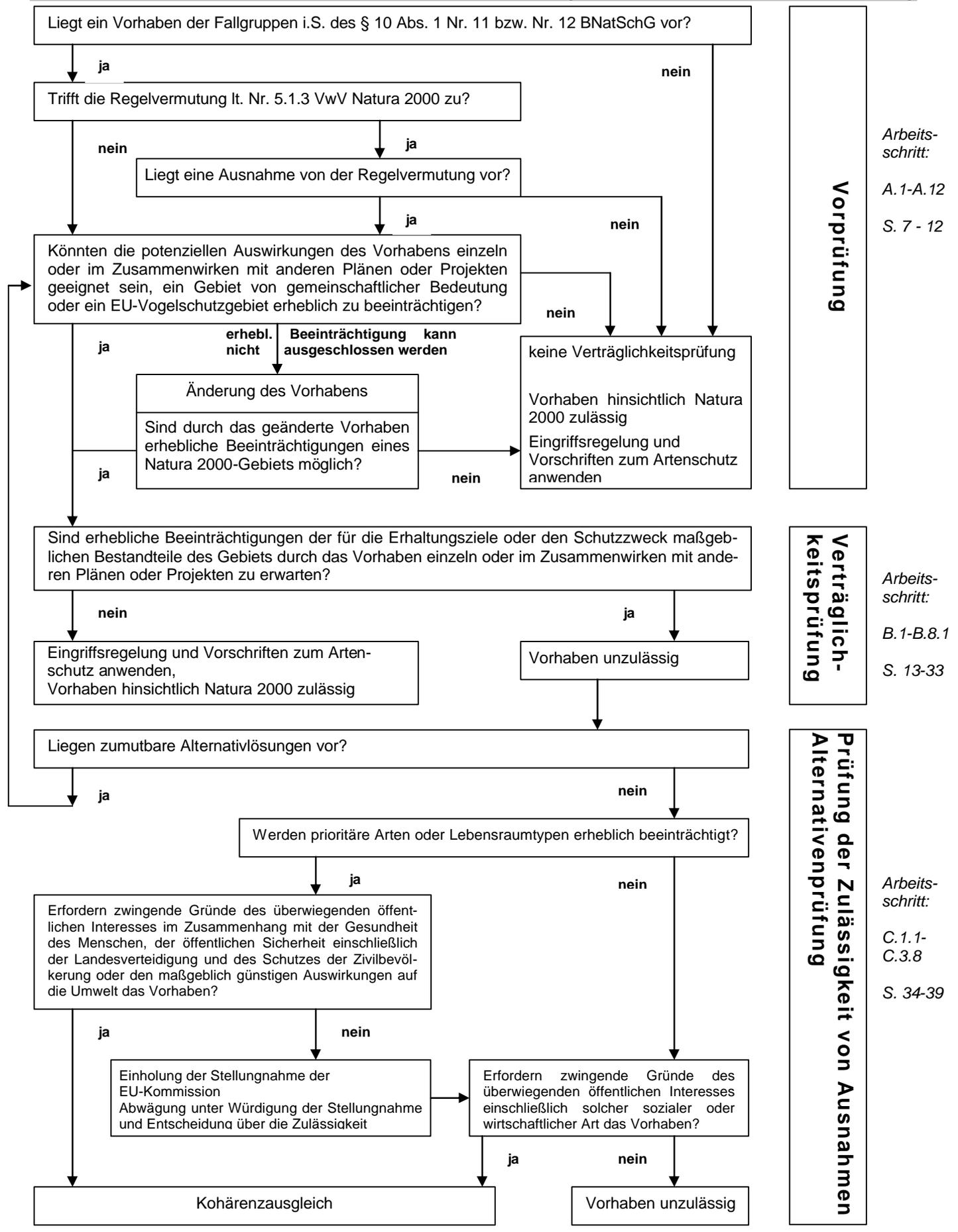
Können zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses nicht geltend gemacht werden, ist das Vorhaben unzulässig.

Sind dagegen die Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses zwingend, so sind alle notwendigen Maßnahmen zur Sicherung des Zusammenhangs des Europäischen ökologischen Netzes zu ermitteln und festzusetzen. Die zuständige Behörde unterrichtet über das BMU die EU-Kommission über die getroffenen Maßnahmen.

Unberührt von der Erheblichkeit einer Beeinträchtigung im Sinne der FFH-Verträglichkeitsprüfung sind die Bestimmungen der Eingriffsregelung anzuwenden.

Der Entscheidungsablauf ist im folgenden in Abbildung 1 schematisch dargestellt.

Checkliste zur Durchführung von FFH-Verfahren in Baden-Württemberg



Vorprüfung

Arbeits-schritt:
A.1-A.12
S. 7 - 12

Verträglichkeitsprüfung

Arbeits-schritt:
B.1-B.8.1
S. 13-33

Prüfung der Zulässigkeit von Ausnahmen

Arbeits-schritt:
C.1.1-
C.3.8
S. 34-39

Abb. 1: Entscheidungs...

III. Checkliste der Arbeitsschritte (mit Prüfliste)

Aufbau

Die Checkliste ist entsprechend des Entscheidungsablaufs gegliedert in:

- A Vorprüfung** (Arbeitsschritte Nr. A.1-A.12, S. 7 - 12),
- B Verträglichkeitsprüfung / -untersuchung** (Arbeitsschritte Nr. B.1.1 – B.8.1, S. 13 - 33), untergliedert nach den einzelnen Gliederungspunkten und den jeweiligen Arbeitsschritten:
 - B.1 Anlass, Aufgabenstellung, Vorhabenbeschreibung, Vorhabenwirkungen** (Nr. B.1.1 – B.1.10, S. 13-15)
 - B.2 Schutzstatus, Erhaltungsziele, Gebietsbedeutung** (Nr. B.2.1 – B.2.23, S. 16 – 20)
 - B.3 Abgrenzung des Untersuchungsraums und –rahmens** (Nr. B.3.1 – B.3.7, S. 21 – 22)
 - B.4 Beschreibung maßgeblicher Bestandteile des Gebiets** (Nr. B.4.1 – B.4.9, S. 22-25)
 - B.5 Ermittlung von Beeinträchtigungen** (Nr. B.5.1 – B.5.9, S. 26 – 27)
 - B.6 Beurteilung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen** (Nr. B.6.1 – B.6.13, S. 27 – 30)
 - B.7 Berücksichtigung von Summationswirkungen** (Nr. B.7.1 – B.7.8, S. 31 – 32)
 - B.8 Zusammenfassung der Verträglichkeitsuntersuchung** (Nr. B.8.1, S. 32 - 33)
- C Prüfung der Zulässigkeit von Ausnahmen** (Arbeitsschritte Nr. C.1.1 – C.3.8, S. 34 - 39), untergliedert nach den einzelnen Gliederungspunkten und den jeweiligen Arbeitsschritten:
 - C.1 Alternativenprüfung** (Nr. C.1.1 – C.1.8, S. 34 – 35)
 - C.2 Darlegung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses** (Nr. C.2.1 – C.2.9, S. 36 – 37)
 - C.3 Ermittlung und Festlegung der Maßnahmen zur Sicherung des kohärenten Netzwerks Natura 2000 (Kohärenzausgleich)** (Nr. C.3.1 – C.3.8, S. 38 – 39)

Zur **Vorprüfung** ist der Checkliste ein **Formblatt** (LANDRATSAMT RAVENSBURG *Stand: 20.09.2004*) eigestellt, mit dem auf möglichst einfache Weise geprüft und dokumentiert werden soll, ob ein Vorhaben geeignet ist, einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines FFH-Gebiets oder eines EU-Vogelschutzgebiets zu führen (s. Anlage 2, S. 45ff). Diesem Formblatt beigefügt sind die „**Erläuterungen zum Formblatt**“, die eine Anleitung zum Ausfüllen darstellen.

Sind mehrere Gebiete betroffen (wenn sich z.B. FFH-Gebiet und EU-Vogelschutzgebiet überlagern), muss für jedes Gebiet die Beurteilung der jeweiligen Erhaltungsziele gesondert vorgenommen werden.

Die **Checkliste** folgt den einzelnen **Entscheidungsschritten** (fett hervorgehoben) in Form eines dichotomen Schlüssels. Unterstützende Fragen und Unterpunkte dienen als Hilfestellung. Erläuterungen und Beispiele zu den einzelnen Arbeitsschritten sind aus Gründen der Übersichtlichkeit grau hinterlegt.

Allgemeine Arbeitsschritte und Fragen zum Entscheidungsablauf und zur Terminologie sowie korrekten Nomenklatur sind dem Schlüssel in Form einer **Prüfliste** als Anlage 1 (S. 43) beigefügt, da sie auf Grund ihrer allgemeinen, sich im Verfahren z.T. wiederholenden Fragestellungen, nicht einzelnen Verfahrensschritten und damit einem dichotomen Schlüssel zuzuordnen sind.

Checkliste der Arbeitsschritte

Nr.	Arbeitsschritte / Hinweise	
A Vorprüfung		
A.1	<p>Wird im Rahmen der Vorprüfung auf die Zuständigkeiten, den korrekten Entscheidungsablauf sowie auf die korrekte Verwendung von Nomenklatur und Terminologie - wie in Anlage 1 zusammenfassend aufgeführt - geachtet?</p> <p><i>Anm.:</i> In den Fällen, in denen ein Vorhaben unzweifelhaft geeignet ist, ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder ein EU-Vogelschutzgebiet erheblich zu beeinträchtigen, können die weiteren Arbeitsschritte der Vorprüfung übersprungen werden und es können direkt die Arbeitsschritte zur Verträglichkeitsprüfung durchgeführt werden (s. Nr. B).</p>	<p>vgl. Anlage 1 ⊢ A.2</p>
A.2	<p>Ist das Vorhaben folgenden Fallgruppen zuzuordnen?</p> <p>a ■ einer Gebietsmanagementmaßnahme</p> <p>b ■ Vorhaben i.S. von Pkt. 7.1 VwV Natura 2000</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Raumordnungsplan (Landesentwicklungsplan, Regionalplan) ■ Flächennutzungsplan ■ Bebauungsplan, einschließlich vorhabenbezogener Bebauungsplan ■ Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB ■ Fachpläne zur Linienbestimmung nach § 16 Bundesfernstraßengesetz, §13 Bundeswasserstraßen ■ sonstige Pläne, soweit in ihnen eine Standortbestimmung getroffen wird <ul style="list-style-type: none"> ■ wasserwirtschaftlicher Rahmenplan (§ 36 WHG) ■ wasserwirtschaftlicher Bewirtschaftungsplan (§ 36b WHG, § 111 WG) ■ Abwasserbeseitigungsplan (§ 18a WHG, § 45d WG) ■ Abfallwirtschaftsplan (§ 29 Abs. 1 KrW-/AbfG) <p>c ■ Vorhaben i.S. von Pkt. 5.1. VwV Natura 2000:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ bestimmte Fallgruppen von Zulassungs- oder Anzeigetatbeständen, sofern sie einer behördlichen Entscheidung oder einer Anzeige an eine Behörde bedürfen oder von einer Behörde durchgeführt werden <ul style="list-style-type: none"> ■ Vorhaben und Maßnahmen innerhalb eines Natura 2000-Gebiets, ■ Eingriffe in Natur und Landschaft i. S. § 18 BNatSchG, § 10 NatSchG, ■ nach dem BImSchG genehmigungsbedürftige Anlagen sowie Gewässerbenutzungen, die einer Erlaubnis oder Bewilligung bedürfen (§§ 2, 3 WHG) 	<p>ja</p> <p>⊢ keine VP Ergebnis ist zu dokumentieren (Formblatt, Anlage 2)</p> <p>nein</p> <p>⊢ A.2b</p> <p>ja</p> <p>⊢ A.5</p> <p>nein</p> <p>⊢ A.2c</p> <p>ja</p> <p>⊢ A.3</p> <p>nein</p> <p>⊢ keine VP Ergebnis ist zu dokumentieren (Formblatt, Anlage 2)</p>

Nr.	Arbeitsschritte / Hinweise	
A.3	<p>Lässt sich das Vorhaben oder die Maßnahme folgenden Regelbeispielen zuordnen, die in der Regel nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen führen?</p> <p>(s. Pkt. 5.1.3 VwV Natura 2000):</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Erstaufforstung und Kahlschläge innerhalb eines Natura 2000-Gebiets, wenn nicht FFH-Lebensräume oder Lebensstätten von Arten unmittelbar betroffen werden, ▪ Maßnahmen des forstlichen Wegebaus unter forstfachlicher Aufsicht, sofern keine Übererschließung erfolgt und standortgemäße Materialien verwendet werden; dies gilt nicht für Wegeneubau in Lebensraumtypen mit einer Fläche unter 50 ha, ▪ Maßnahmen, die eine Ausnahme nach § 3 Abs. 4 Düngeverordnung oder eine Befreiung nach § 10 Abs. 1 Satz 1 SchALVO erfordern, außer wenn FFH-Lebensräume oder Lebensstätten von Arten unmittelbar betroffen werden, ▪ Pflege und Unterhaltung öffentlicher Gärten und Parks, soweit die Erhaltungsziele beachtet werden, ▪ Bau, Ausbau und Unterhaltung von Rad-, Wander- und landwirtschaftlichen Wegen innerhalb eines Natura 2000-Gebiets, außer wenn Lebensraumtypen oder Lebensstätten von Arten unmittelbar betroffen werden, ▪ Lärmschutzwälle und –wände an Straßen- und Schienenwegen, außer wenn Lebensraumtypen oder Lebensstätten von Arten unmittelbar überbaut werden, ▪ Unterhaltungs-, Verkehrssicherungs-, Instandhaltungs- und Pflegemaßnahmen z.B. von Verkehrswegen, Ver- und Entsorgungsleitungen und –anlagen, Bewässerungsanlagen, ▪ bestandsorientierter Ausbau- und Ergänzungsmaßnahmen an Verkehrswegen und –einrichtungen überwiegend auf den zu diesen gehörenden Flächen, außer wenn Lebensraumtypen oder Lebensstätten von Arten unmittelbar überbaut werden, ▪ Verlegung von Rohrleitungen zur Wasserversorgung/ Abwasserbeseitigung sowie von Ver- und Entsorgungsleitungen, soweit die Verlegung in oder am Rand von Wegen/Straßen erfolgt, außer wenn Lebensraumtypen oder Lebensstätten von Arten unmittelbar betroffen werden ▪ Maßnahmen der naturnahen Gewässerunterhaltung einschließlich Grabenunterhaltung ▪ Maßnahmen der naturschonenden Unterhaltung und Instandsetzung von Dämmen und Deichen, ▪ Unterhaltung von Dränagen, ▪ Maßnahmen des naturnahen Ausbaus bei Teichen und der kleinräumigen naturnahen Umgestaltung von Bach- und Grabenverrohrungen (§ 31 Abs. 3 Nr. 1 WHG), ▪ Bau und Betrieb gewässerkundlicher Messanlagen, ▪ Ein- und Ausstiegsvorrichtungen an Kanustrecken, außer wenn Lebensraumtypen oder Lebensstätten von Arten unmittelbar betroffen werden, ▪ Schließung von Baulücken im Innenbereich gemäß § 34 BauGB, ▪ privilegierte Vorhaben im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB im räumlichen Zusammenhang mit der Hofstelle (mit und ohne Wohnstätte, auch Teilaussiedlung) eines land-, forst- 	<p>ja</p> <p>☐ A.4 nein</p> <p>☐ A.5</p>

Nr.	Arbeitsschritte / Hinweise	
	<p>oder fischereiwirtschaftlichen Betriebs oder Gartenbaubetriebs sowie die zur Fortführung der extensiven Grünlandnutzung im Natura 2000-Gebiet unverzichtbaren landwirtschaftlichen Bauten (wie z.B. Stallbauten),</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ bauliche Erweiterung eines ortsgebundenen gewerblichen Betriebs im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB, wenn die Erweiterung im Verhältnis zu vorhandenen Gebäude und Betrieb angemessen ist und Lebensraumtypen oder Lebensstätten von Arten nicht unmittelbar betroffen werden, ▪ begünstigte Vorhaben im Außenbereich nach § 35 Abs. 4 BauGB, ▪ verfahrensfreie Veränderungen an Gebäuden innerhalb eines Natura 2000-Gebietes, außer wenn Lebensstätten von Arten unmittelbar betroffen werden, ▪ Erweiterung von Rohstoffabbaustätten, falls diese Lebensraumtypen oder Lebensstätten von Arten enthalten, die ursächlich auf die Rohstoffgewinnung zurückzuführen sind und durch die Erweiterung nicht beeinträchtigt werden, und andere Lebensraumtypen oder Arten, die nicht ursächlich auf die Rohstoffgewinnung zurückzuführen sind, nicht unmittelbar betroffen sind ▪ Genehmigungsfreie Änderungen immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftiger Anlagen (§ 16 Abs. 1 Satz 2 BImSchG), ▪ Verlängerung oder Erneuerung bisher erteilter befristeter Gestattungen und Genehmigungen. 	
A.4	<p>Liegen besondere Umstände vor (atypischer Fall), die trotz der Regelvermutung zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele führen können?</p> <p>z.B. durch</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Größe des Vorhabens ▪ Standort, Lage ▪ standortbezogene Vorbelastungen ▪ zu erwartende Wirkungen ▪ Einwirkungsbereich des Vorhabens <p>oder bezogen auf Vorkommen der zu schützenden Arten oder Habitate durch</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ eine besondere Empfindlichkeit und Schutzwürdigkeit im Gebiet <p>oder durch mögliche Einwirkungen auf durchgeführte oder beabsichtigte Erhaltungs- oder Entwicklungsmaßnahmen, die</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ eine Verbesserung des vorhandenen Zustandes und/oder ▪ eine Vergrößerung der Lebensräume <p>bezwecken.</p>	<p>ja</p> <p>☞ A.5</p> <p>nein</p> <p>☞ keine VP</p> <p>Ergebnis ist zu dokumentieren (Formblatt, Anlage 2)</p>
A.5	<p>Sind der Vorhabenbeschreibung in ausreichendem Umfang Angaben zur Darstellung und Abschätzung der Wirkungen und ihrer Wirkintensität zu entnehmen zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ baubedingten Wirkungen ▪ anlagenbedingten Wirkungen ▪ betriebsbedingten Wirkungen <p><i>Anm.:</i></p>	<p>ja</p> <p>☞ A.6</p> <p>nein</p> <p>☞</p> <p>Angaben zur Abschätzung von Wirkungen sind zu ermitteln, dann</p>

Checkliste zur Durchführung von FFH-Verfahren in Baden-Württemberg

Nr.	Arbeitsschritte / Hinweise	
	zu Inhalten s.a. Nr. B.1.3	▷ A.6
A.6	<p>Ist der maximale Einflussbereich des Vorhabens bezogen auf alle relevanten Wirkungen bekannt bzw. abzuschätzen?</p> <p><i>Anm.:</i> Die Ermittlung der maximalen Einflussbereiche dient der Feststellung möglicherweise betroffener Natura 2000-Gebiete. Für diese Gebiete sind dann die Erhaltungsziele und maßgeblichen Bestandteile zu ermitteln (siehe Nr. A.8 und A.9).</p>	<p>ja</p> <p>▷ A.7</p> <p>nein</p> <p>▷</p> <p>Angaben zum maximalen Einflussbereich sind zu ermitteln, dann</p> <p>▷ A.7</p>
A.7	<p>Liegt(en) Natura 2000-Gebiet(e) – in Ausnahmefällen können dazu auch maßgebliche Bestandteile eines solchen Gebiets außerhalb der entsprechenden Gebietsgrenzen gehören - innerhalb des maximalen Einflussbereichs des geplanten Vorhabens?</p> <p><i>Anm.:</i> In Ausnahmefällen können sich maßgebliche Bestandteile eines Natura 2000-Gebietes auch außerhalb der Gebietsgrenzen befinden (z.B. Nahrungslebensräume, Rast- und Schlafplätze)</p> <p>Überschneiden sich die vorhabenspezifischen Einflussbereiche mit den für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen der Natura 2000-Gebiete, bedeutet dies, dass ein Vorhaben geeignet sein kann, diese erheblich zu beeinträchtigen. In diesen Fällen kann schon nach diesem Arbeitsschritt entschieden werden, dass eine Verträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.</p>	<p>ja</p> <p>▷ A.8 oder B.1</p> <p>VP ist - sofern zur Vereinfachung des Verfahrens auf die nachfolgenden Schritte verzichtet wird - durchzuführen</p> <p>Ergebnis ist zu dokumentieren (Formblatt, Anlage 2)</p> <p>nein</p> <p>▷ keine VP</p> <p>Ergebnis ist zu dokumentieren (Formblatt, Anlage 2)</p>
A.8	<p>Liegen die Erhaltungsziele und Schutzzwecke für das (die) Gebiet(e) vor?</p>	<p>ja</p> <p>▷ A.9</p> <p>nein</p> <p>▷</p> <p>Erhaltungsziele bzw. Schutzzwecke sind zu ermitteln, dann</p> <p>▷ A.9</p>
A.9	<p>Sind die maßgeblichen Bestandteile des (der) Gebiete(s) bekannt?</p> <p><i>Anm.:</i> Der § 26c Abs. 2 NatSchG BW bzw. § 34 Abs. 2 BNatSchG differenziert bzw. konkretisiert die Erhaltungsziele, indem die Verträglichkeit von Plänen/Projekten auf die für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck <u>maßgeblichen Bestandteile</u> beurteilt werden soll. Maßgebliche Bestandteile sind definiert als (verändert nach PLANUNGSGRUPPE ÖKOLOGIE UND UMWELT 1999): <u>in FFH-Gebieten:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ die signifikant vorkommenden Lebensraumtypen einschließlich ihrer charakteristischen Arten sowie Tier- und Pflanzenarten der Anhänge I und II der FFH-Richtlinie, ▪ die in den Erhaltungszielen aufgeführten Arten und Biotoptypen, ▪ die für die zu erhaltenden oder wiederherzustellenden Lebensraumbedingungen maßgeblichen standörtlichen Voraussetzungen (z. B. die abiotischen Standortfaktoren) und die wesentlichen funktionalen Beziehungen einzelner Arten, in Einzelfällen auch zu (Teil-)Lebensräumen außerhalb des Gebiets (z. B. Wan- 	<p>ja</p> <p>▷ A.10</p> <p>nein</p> <p>▷</p> <p>insbesondere die räumliche Verteilung maßgeblicher Bestandteile ist zu ermitteln, bzw. es ist von einer maximalen Verbreitung im Gesamtgebiet, d.h. bis zur Gebietsgrenze auszugehen, dann</p> <p>▷ A.10</p>

Checkliste zur Durchführung von FFH-Verfahren in Baden-Württemberg

Nr.	Arbeitsschritte / Hinweise	
	<p><i>derwege).</i></p> <p><i>in Europäischen Vogelschutzgebieten:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ <i>die signifikant vorkommenden Vogelarten des Anhangs I und des Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutz-Richtlinie</i> ▪ <i>deren zu erhaltende oder wiederherzustellende Lebensräume, deren maßgebliche standörtliche Voraussetzungen (z. B. die abiotischen Standortfaktoren) und die wesentlichen funktionalen Beziehungen, in Einzelfällen auch zu (Teil-) Lebensräumen außerhalb des Gebiets (z. B. Nahrungsplätze, Schlafplätze).</i> 	
A.10	<p>Sind die konkreten Einflussbereiche (Reichweiten) der einzelnen Wirkfaktoren des geplanten Vorhabens bekannt?</p>	<p>ja</p> <p>☐ A.11</p> <p>nein</p> <p>☐ die Einflussbereiche der Wirkfaktoren sind zu ermitteln bzw. einzuschätzen (ggf. ist der worst-case anzunehmen), dann</p> <p>☐ A.11</p>
A.11	<p>Überlagern sich die maßgeblichen Bestandteile mit den vorhabenspezifischen Einflussbereichen?</p> <p><i>Anm.:</i> <i>Überschneiden sich die vorhabenspezifischen Einflussbereiche mit den für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen der Natura 2000-Gebiete, bedeutet dies, dass ein Vorhaben geeignet sein kann, diese erheblich zu beeinträchtigen.</i></p>	<p>ja</p> <p>☐ B VP ist durchzuführen Ergebnis ist zu dokumentieren (Formblatt, Anlage 2) oder Vorhaben ändern, dann</p> <p>☐ A. 5</p> <p>nein</p> <p>☐ A.12</p>
A.12	<p>a Summationswirkung: Gibt es andere Pläne / Projekte (1. bestehende; 2. nicht bestehende, aber beschlossene; 3. im Verfahren befindliche), deren Wirkungen zusammen mit dem geplanten Vorhaben auf das Schutzgebiet wirken können?</p> <p>b Gibt es eine Begründung für die Auswahl der Pläne / Projekte, die in die Prüfung der Summationswirkung einbezogen werden?</p> <p>c Liegen Angaben zu deren Wirkungen vor?</p>	<p>ja</p> <p>☐ A.12b</p> <p>nein</p> <p>☐ keine VP Ergebnis ist zu dokumentieren (Formblatt, Anlage 2)</p> <p>ja</p> <p>☐ A.12c</p> <p>nein</p> <p>☐ die Auswahl ist nachvollziehbar darzustellen, dann</p> <p>☐ A.12c</p>

Nr.	Arbeitsschritte / Hinweise	
d	<p>Verändern sich durch das Zusammenwirken die Einflussbereiche des Vorhabens?</p> <p><i>Anm.:</i> z. B. kann durch die Beseitigung eines Waldbestandes zwischen Vorhaben und Natura 2000-Gebiet der maximale Einflussbereich von Emissionen vergrößert werden. Zu beachten ist, dass in seltenen Fällen durch eine Vergrößerung der Einflussbereiche weitere Natura 2000-Gebiete betroffen sein könnten.</p>	<p>ja</p> <p>☞ A.12d</p> <p>nein</p> <p>☞</p> <p>Angaben zu diesen Wirkungen sind zu ermitteln, dann</p> <p>☞ A.12d</p>
e	<p>Überlagern sich maßgebliche Bestandteile mit den Einflussbereichen des Vorhabens?</p> <p><i>Anm.:</i> Wenn ja, dann ist das Vorhaben geeignet, die für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile eines Natura 2000-Gebiets erheblich zu beeinträchtigen und eine Verträglichkeitsprüfung ist durchzuführen. Ist keine Überlagerung festzustellen, dann ist keine Verträglichkeitsprüfung erforderlich.</p>	<p>ja</p> <p>☞ A.12e</p> <p>nein</p> <p>☞ keine VP Ergebnis ist zu dokumentieren (Formblatt, Anlage 2)</p> <p>ja</p> <p>☞ B VP ist durchzuführen Ergebnis ist zu dokumentieren (Formblatt, Anlage 2)</p> <p>nein</p> <p>☞ keine VP Ergebnis ist zu dokumentieren (Formblatt, Anlage 2)</p>

Nr.	Arbeitsschritte / Hinweise	
B	Verträglichkeitsprüfung / -untersuchung	
B.1	Anlass, Aufgabenstellung, Vorhabenbeschreibung, Vorhabenwirkungen	
B.1.1	Werden im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung die Zuständigkeiten, der korrekte Entscheidungsablauf sowie die korrekte Verwendung von Nomenklatur und Terminologie - wie in Anlage 1 aufgeführt - beachtet?	vgl. Anlage 1 ☐ B.1.2
B.1.2	Wird die Einstufung des Vorhabens als Plan / Projekt entsprechend § 10 Abs. 1 Nr. 11 und Nr. 12 BNatSchG dargestellt?	ja ☐ B.1.3 nein ☐ Darstellung ist zu ergänzen, dann ☐ B.1.3
B.1.3	<p>Gibt die Vorhabenbeschreibung ausreichend Auskunft z.B. sofern zutreffend über:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Zweck und Ziel des Vorhabens ▪ Größe des Vorhabens, ▪ den Flächenbedarf, ▪ den Standort, ▪ die Entfernung zum Natura 2000-Gebiet, ▪ Umweltbeeinträchtigungen und Belästigungen, z.B. Emissionen (bspw. Lärm, Luft, Abwasser), ▪ Standortveränderungen, z.B. bzgl. Wasserhaushalt und Boden, ▪ Wasserbedarf, ▪ Abfallerzeugung, ▪ Verkehrswirkungen, ▪ Projektkriterien, die im Anhang III der Richtlinie 97/11/EG zur Änderung der Richtlinie 85/337/EWG (Umweltverträglichkeitsprüfung) aufgelistet sind, <p><i>Anm.:</i> Zu den Projektkriterien gehören z.B. Merkmale des Vorhabens, die Standortfrage, Merkmale der möglichen Auswirkungen, die ausdrücklich in Bezug zu besonders geschützten Gebieten und Arten zu setzen sind</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ standortbezogene Vorbelastungen ▪ Einwirkungsbereich des Vorhabens ▪ Dauer und Zeitraum der Wirkungen? 	ja ☐ B.1.4 nein ☐ Vorhabenbeschreibung ist zu ergänzen, dann ☐ B.1.4
B.1.4	<p>Werden die Wirkungen in der Vorhabenbeschreibung unterschieden nach den Kategorien:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ baubedingt 	ja ☐ B.1.5 nein

Checkliste zur Durchführung von FFH-Verfahren in Baden-Württemberg

Nr.	Arbeitsschritte / Hinweise	
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ anlagenbedingt ▪ betriebsbedingt? 	<p>⊢ Beschreibung der Wirkungen ist zu ergänzen, dann</p> <p>⊢ B.1.5</p>
B.1.5	<p>Sind alle relevanten Vorhabenwirkungen hinsichtlich Bau, Anlage und Betrieb des Vorhabens in ihrer räumlichen Ausdehnung und zeitlichen Dauer ermittelt und in der Beschreibung aufgeführt?</p> <p>Werden dabei das Ausmaß, die Schwere und Komplexität sowie die Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen des Vorhabens untersucht und beschrieben?</p> <p>Wurden bei der Untersuchung und Beurteilung der Wirkungen bspw. folgende Wirkfaktorenkomplexe berücksichtigt?</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Flächenbeanspruchung und Flächenumwandlung (wie z.B. durch Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Bodenbewegung, Entfernen der Vegetation, Abgrabungen und Aufschüttungen), Nutzungs- und Bestandsänderungen ▪ Standortveränderungen ▪ Zerschneidung, Barrierewirkung, Kollision, mechanische Kräfte, wie z.B. Wellenschlag und Windturbulenzen, Areal- und Habitatverkleinerung ▪ stoffliche Emissionen, wie z.B. Verbrennungsschadstoffe, Nährstoffe, Pestizide, Schwermetalle etc. (ohne energetische Emissionen und Einleitungen) ▪ Einleitungen (einschl. energetischer Einleitungen, Straßen, Hof- und Dachflächenwasser) / Entnahmen mit ihren stofflichen, thermischen (z.B. Kühlwasser, aufgeheiztes Oberflächenwasser) und mechanischen Wirkungen (z.B. Änderungen der Strömungsverhältnisse und des Volumens) ▪ Akustische Wirkungen (v.a. Lärm) ▪ Optische Wirkungen (z.B. Störungen durch Freizeitbetrieb, Wirkungen von Beleuchtungen etc.) ▪ Veränderungen des Meso- und Mikroklimas (z.B. Verschattung, Änderung der Windverhältnisse etc.) ▪ Gewässerausbau ▪ Grundwasseränderungen, Wasserstandsänderungen 	<p>ja</p> <p>⊢ B.1.6</p> <p>nein</p> <p>⊢ ggf. ist Wirkungsabschätzung zu ergänzen, dann</p> <p>⊢ B.1.6</p>
B.1.6	<p>Kann auf eine <u>detaillierte</u> Untersuchung des Vorhabens im Einzelfall verzichtet werden, da:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ entweder die für die Erheblichkeitsprüfung benötigten Daten bereits vorliegen, ▪ es sich um ein kleineres Vorhaben in unmittelbarer räumlicher Nähe zu einem vorhandenen Eingriff handelt, das auch ohne detaillierte Datenbasis auf seine erheblichen Auswirkungen hin von der verfahrensführenden Behörde unter Mitwirkung der Naturschutzbehörde eingeschätzt werden kann, oder ▪ eine Umweltverträglichkeitsstudie vorhanden ist, die Datenmaterial und Grundlagen für eine ausreichende Bewertung der Verträglichkeit des Vorhabens enthält? 	<p>ja</p> <p>⊢ B.1.7</p> <p>nein</p> <p>⊢ die benötigten Angaben zu den Wirkungen sind zu ergänzen, dann</p> <p>⊢ B.1.7</p>
B.1.7	<p>Sind der Vorhabenbeschreibung geplante Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zu entnehmen?</p> <p>Sind diese Maßnahmen zur Schadensbegrenzung, die im Zusammenhang</p>	<p>ja</p> <p>⊢ B.1.8</p>

Checkliste zur Durchführung von FFH-Verfahren in Baden-Württemberg

Nr.	Arbeitsschritte / Hinweise	
	<p>mit Bau, Anlage oder Betrieb eines Vorhabens zur Vermeidung oder Minderung einer möglichen Beeinträchtigung maßgeblicher Bestandteile beitragen können, nachvollziehbar und gesondert dargestellt?</p> <p><i>Anm.:</i> <i>Entsprechen diese Maßnahmen zur Schadensbegrenzung (Vermeidung und Minderung) z.B. den nachfolgend aufgeführten Angaben wie</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Anpassung von Terminen und Zeitplan der Durchführung des Vorhabens (z.B. außerhalb der Brutzeit einer geschützten Vogelart)</i> • <i>räumliche Begrenzung in der Planung und beim Bau</i> • <i>Schutzvorkehrungen, wie z.B. Schutzzäune, Überbrückungen, Tunnel, Leiteinrichtungen</i> • <i>Art des Geräteeinsatzes und der Nutzung (z.B. Einsatz von Fahrzeugen mit geringem Bodendruck)</i> • <i>strikte Meidung störempfindlicher Habitate einer Art</i> 	<p>nein</p> <p>⊖ Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung sind zu prüfen, ggf. Angaben zu ergänzen, dann</p> <p>⊖ B.1.8 sofern keine Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung durchgeführt werden:</p> <p>⊖ B.1.9 a</p>
B.1.8	<p>Sind vorgenannte Maßnahmen zur Schadensbegrenzung (Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen) getrennt worden von den nach der Eingriffsbeurteilung zu erstellenden Maßnahmen, die der Sicherung des Zusammenhanges des Netzes „Natura 2000“ dienen?</p> <p><i>Anm.:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <i>Maßnahmen zur Schadensbegrenzung entsprechen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen. Die EU-Kommission (EUROPÄISCHE KOMMISSION 2000) weist in ihren Erläuterungen zu Artikel 6 der FFH-Richtlinie (vgl. Kap. 4.5.2) auf ‚Maßnahmen zur Schadensbegrenzung‘ hin. Dabei handelt es sich um Maßnahmen, die auf eine Minimierung, wenn nicht gar eine Beseitigung der negativen Auswirkungen eines Plans oder Projekts während der Durchführung und nach deren Abschluss abzielen. ‚Maßnahmen zur Schadensbegrenzung‘ bilden einen integralen Bestandteil der Plan- oder Projektspezifikationen. Sie können vom Antragsteller vorgeschlagen und / oder von den zuständigen Behörden gefordert werden.</i> 2. <i>Die Maßnahmen, die im Rahmen der Ausnahmeprüfung zur Erhaltung der Kohärenz von Natura 2000 nach § 26c Abs. 5 NatSchG BW bzw. § 34 (5) BNatSchG durchzuführen sind (Sicherungsmaßnahmen), entsprechen den Ausgleichsmaßnahmen im engeren Sinne (EUROPÄISCHE KOMMISSION 2000) (s. a. Gliederungspunkt C.3. der Checkliste).</i> 3. <i>Ggf. sind die Maßnahmen (sowohl Maßnahmen zur Schadensbegrenzung wie auch die Sicherungsmaßnahmen) durch rechtliche und/oder finanzielle Mechanismen/Schritte abzusichern.</i> 	<p>ja</p> <p>⊖ B.1.9 a</p> <p>nein</p> <p>⊖ eine deutliche Unterscheidung ist ggf. einzufordern, dann</p> <p>⊖ B.1.9 a</p>
B.1.9	<p>a Gibt es andere Pläne / Projekte (1.abgeschlossene; 2. genehmigte, aber nicht abgeschlossene; 3. im Verfahren befindliche), deren Wirkungen zusammen mit dem geplanten Vorhaben auf das Schutzgebiet wirken können?</p> <p>b Liegen Angaben zu diesen Wirkungen vor?</p> <p><i>Anm.:</i> <i>Der Arbeitsschritt an dieser Stelle des Verfahrensablaufs dient zunächst der vollständigen Zusammenstellung aller nötigen Unterlagen. Eine Berücksichtigung der Summationswirkungen durch andere Pläne und Projekte erfolgt erst bei der Beeinträchtigungsbewertung in Nr. B.7.2</i></p>	<p>ja</p> <p>⊖ B.1.9 b</p> <p>nein</p> <p>⊖ B.1.10</p> <p>ja</p> <p>⊖ B.1.10</p> <p>nein</p> <p>⊖ Angaben sind zu ergänzen, dann</p>

Nr.	Arbeitsschritte / Hinweise	
		P B.1.10
B.1.10	Ist von der Prüfbehörde dokumentiert, ob die Vorhabenbeschreibung zur Durchführung der Verträglichkeitsuntersuchung ausreichend ist?	ja P B.2 nein P Hinweis beachten, dann P B.2
B.2 <p style="text-align: center;">Schutzstatus, Erhaltungsziele, Gebietsbedeutung</p>		
	<p><i>Ist das Schutzgebiet größer als der Wirkraum des Vorhabens, wird zunächst unter diesem Gliederungspunkt (Nr. B.2) das gesamte Schutzgebiet vorgestellt. Dabei ist auf der Betrachtungsebene des Gesamtgebiets eine Übersichtsdarstellung in der Regel ausreichend, die kurz die folgenden Arbeitsschritte aufgreift und abhandelt. Auf eine Beschreibung des Gesamtgebiets kann jedoch in der Regel nicht verzichtet werden, da es grundsätzlich den Beurteilungsraum für die Bewertung von Beeinträchtigungen darstellt. Der Detaillierungsgrad der Beschreibung ist so zu wählen, dass er diese Aufgabenstellung erfüllen kann. Unter dem Gliederungspunkt Nr. B.4: „Beschreibung maßgeblicher Bestandteile des Gebiets“ wird dann detaillierter auf die Gegebenheiten und Untersuchungen im Wirkraum eingegangen.</i></p> <p><i>Decken sich die Grenzen des Schutzgebiets mit den Abgrenzungen des Wirkraums, so ist die Gesamtgebietsbeschreibung detaillierter zu gestalten.</i></p> <p><i>Die Beschreibung erfolgt jeweils für jedes Schutzgebiet gesondert. Auch in solchen Fällen, in denen sich Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) und besondere Schutzgebiete (EU-Vogelschutzgebiete) innerhalb identischer Abgrenzungen befinden, werden sich die Gebietsbeschreibungen aufgrund der unterschiedlichen Erhaltungsziele und unterschiedlicher Funktionsbeziehungen und Wirkungsgefüge innerhalb des Gebiets und zum Umland unterscheiden. Am sinnvollsten ist in solchen Fällen die Anfertigung getrennter Dokumente (s.a. Nr. B.2.2)</i></p>	
B.2.1	Wird der Status des Gebiets angegeben? Handelt es sich um ein: <ul style="list-style-type: none"> • Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB, pSCI, FFH-Gebiet) oder • besonderes Schutzgebiet (BSG, SPA, Vogelschutzgebiet) • Konzertierungsgebiet <p><i>Anm.:</i> <i>Es ist zu beachten, dass im Untersuchungsraum weitere Schutzgebiete geplant oder vorgeschlagen sein können, die zu berücksichtigen sind. Sind mehrere Schutzgebiete vorhanden, ist die Betrachtung für jedes Gebiet gesondert vorzunehmen (s.o.).</i> <u>Konzertierungsgebiete</u> sind solche Gebiete, die einem Konzertierungsverfahren nach Artikel 5 der FFH-Richtlinie von der Einleitung des Verfahrens durch die EU-</p>	ja P B.2.2 nein P aktueller Status ist zu ermitteln, dann P B.2.2

Checkliste zur Durchführung von FFH-Verfahren in Baden-Württemberg

Nr.	Arbeitsschritte / Hinweise	
	<i>Kommission bis zur Beschlussfassung des EU-Rates unterliegen.</i>	
B.2.2	<p>Sind mehrere Schutzgebiete betroffen?</p> <p><i>Anm.:</i> <i>Ein Gebiet kann bspw. mehreren Kategorien angehören, innerhalb eines Vogelschutzgebiets können z.B. noch mehrere FFH-Gebiete liegen.</i></p>	<p>ja</p> <p>☐ jedes Gebiet ist getrennt abzuhandeln</p> <p>☐ B.2.3 nein</p> <p>☐ B.2.3</p>
B.2.3	<p>Liegen Informationen zum Gebiet vor?</p> <p>Bspw.:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Karte mit Abgrenzung des Gebiets • gebietsbezogener Standarddatenbogen • Erhaltungsziele • Maßgebliche Bestandteile? 	<p>ja</p> <p>☐ B.2.4 nein</p> <p>☐ ggf. sind fehlende Informationen zu ergänzen, dann</p> <p>☐ B.2.4</p>
B.2.4	<p>Ist das Schutzgebiet, das durch das Vorhaben unmittelbar betroffen ist, in seinen wesentlichen Eigenschaften (in Kurzform) beschrieben?</p> <p>Z.B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Geographische Lage • Naturraum, Biogeographische Region • Flächengröße • geologische, hydrologische und klimatische Standortbedingungen • Lebensraumtypen, Vegetation • menschliche Einflüsse und Nutzungen • bestehende Gefährdungen • Entwicklungstendenzen • Empfindlichkeit gegen Veränderungen, empfindliche Bereiche • Besonderheiten • Gründe für die Unterschutzstellung bzw. Schutzzwecke und Erhaltungsziele • Zusammenhang mit anderen (Schutz-)Gebieten • gegenwärtiger Schutzstatus • ggf. Pflege- und Entwicklungspläne (PEPL bzw. Managementpläne) • ggf. vorhandene prioritäre Arten 	<p>ja</p> <p>☐ B.2.5 nein</p> <p>☐ ggf. sind fehlende Angaben zu ergänzen, dann</p> <p>☐ B.2.5</p>
B.2.5	<p>Ist der Standarddatenbogen zum Schutzgebiet herangezogen worden?</p>	<p>ja</p> <p>☐ B.2.6 nein</p> <p>☐ Standarddatenbogen ist heranzuziehen, dann</p> <p>☐ B.2.6</p>
B.2.6	<p>Sind darüber hinaus alle sonstigen, für die Beurteilung möglicher Wirkungen des Projekts/Plans relevanten, über das Schutzgebiet ver-</p>	<p>ja</p>

Checkliste zur Durchführung von FFH-Verfahren in Baden-Württemberg

Nr.	Arbeitsschritte / Hinweise	
	fügbaren Unterlagen herangezogen worden? Wie z.B.: <ul style="list-style-type: none"> • die Meldeunterlagen für die EU-Kommission, • Landschaftspläne, • Unterlagen der Wasserbehörde, • Biotopkartierungen, • Managementpläne, • Gutachten über vergleichbare Eingriffe 	P B.2.7 nein P weitere Unterlagen sind zu recherchieren, dann P B.2.7
B.2.7	Liegen konkret formulierte Schutz- und Erhaltungsziele sowie Wiederherstellungsziele für das Schutzgebiet vor?	ja P B.2.9 nein P B.2.8
B.2.8	Ist eine Abstimmung der Erhaltungsziele mit den Naturschutzbehörden erfolgt? (v.a. wenn aufgrund der standörtlichen Gegebenheiten verschiedene, sich ausschließende Entwicklungsziele denkbar sind) <i>Anm.:</i> <i>Neben den Erhaltungszielen können auch Entwicklungsziele (z.B. zur Wiederherstellung eines guten oder hervorragenden Erhaltungszustandes eines Lebensraumes bzw. einer Art) formuliert werden</i>	ja P B.2.9 nein P Abstimmung ist durchzuführen unter Beachtung von B.2.9
B.2.9	Wird bei konkurrierenden Entwicklungszielen bezüglich Lebensraumtypen und/oder Arten ggf. auf die Alternative(n) der Entwicklungsmöglichkeiten hingewiesen? <i>Anm.:</i> <i>konkurrierende Entwicklungsziele: Sind zum Beispiel in einem Gebiet sowohl die Erhaltung und Entwicklung von „Alten bodensauren Eichenwäldern auf Sandebenen mit Quercus robur“ (EU-Code 9190) als auch die Erhaltung und Entwicklung „Trockener europäischer Heiden“ (EU-Code 4030), die beide bezüglich der Bodeneigenschaften prinzipiell ähnliche Standorte besiedeln, als Erhaltungsziele vorgesehen, ist aufgrund des Ausprägungszustandes und der standörtlichen Entwicklungsmöglichkeiten abzuklären und darzustellen, auf welchen Flächen die beiden Erhaltungsziele (hier mit dem Ziel Entwicklung) jeweils zu erreichen sind.</i>	ja P B.2.10 nein P es ist zu prüfen, ob konkurrierende Ziele bestehen, dann P B.2.10
B.2.10	Ist beachtet worden, dass in den Fällen, in denen ein Gebiet sowohl als FFH- als auch als Vogelschutzgebiet gemeldet ist, beide Richtlinien gesondert zu betrachten und jeweils die gebietsspezifischen Standarddatenbögen und Erhaltungsziele heranzuziehen sind?	ja P B.2.11 nein P vgl. Nr. B.2.2 eine gesonderte Betrachtung ist zu beachten, dann P B.2.11
B.2.11	Ist der Erhaltungszustand der zum Untersuchungsraum gehörenden FFH-(Vorschlags-)Gebiete und der Vogelschutzgebiete in den dazu vorliegenden Standarddatenbögen und den weiteren Gebietsunterla-	bei <u>FFH-Gebieten</u> : ja

Checkliste zur Durchführung von FFH-Verfahren in Baden-Württemberg

Nr.	Arbeitsschritte / Hinweise	
	gen auf <u>aktuellem Stand</u> dokumentiert?	<p>⊢ B.2.12 bei <u>Vogelschutzgebieten</u>: ja</p> <p>⊢ B.2.17</p> <p>nein</p> <p>⊢ Angaben zur Aktualität des Erhaltungszustands sind zu prüfen und ggf. zu aktualisieren, dann bei <u>FFH-Gebieten</u></p> <p>⊢ B.2.12 bei <u>Vogelschutzgebieten</u></p> <p>⊢ B.2.17</p>
B.2.12	Befinden sich innerhalb des FFH-Gebiets <u>signifikant</u> repräsentative (Einstufung der Repräsentativität mit A-C im Standarddatenbogen) Vorkommen der in Anhang I der FFH-Richtlinie aufgeführten natürlichen Lebensräume, deren günstiger Erhaltungszustand damit Erhaltungsziel ist?	<p>ja</p> <p>⊢ B.2.13</p> <p>nein</p> <p>⊢ B.2.14</p>
B.2.13	Entspricht der Erhaltungszustand dieser Lebensräume, der im Standarddatenbogen dokumentiert ist, dem aktuellen Zustand und liegen Angaben zur Größe und Ausdehnung der Lebensräume vor?	<p>ja</p> <p>⊢ B.2.14</p> <p>nein</p> <p>⊢ Der Erhaltungszustand ist herzuleiten und ggf. mit den Naturschutzbehörden abzustimmen Größe und räumliche Ausdehnung sind darzustellen, dann</p> <p>⊢ B.2.14</p>
B.2.14	Befinden sich innerhalb des FFH-Gebiets <u>signifikant</u> repräsentative (Einstufung der Population mit A-C im Standarddatenbogen) Vorkommen der in Anhang II der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten, deren günstiger Erhaltungszustand damit Erhaltungsziel ist?	<p>ja</p> <p>⊢ B.2.15</p> <p>nein</p> <p>⊢ B.2.16</p>
B.2.15	Entspricht der Erhaltungszustand dieser Tier- und Pflanzenarten, der im Standarddatenbogen dokumentiert ist, dem aktuellen Zustand und liegen Angaben zur Größe der Bestände sowie Zustand der Lebensstätten vor?	<p>ja</p> <p>⊢ B.2.16</p> <p>nein</p>

Checkliste zur Durchführung von FFH-Verfahren in Baden-Württemberg

Nr.	Arbeitsschritte / Hinweise	
		<p>⊢ Der Erhaltungszustand ist herzuleiten und ggf. mit den Naturschutzbehörden abzustimmen, Größe und Verbreitung der Bestände sowie Zustand der Lebensstätten sind darzustellen, dann</p> <p>⊢ B.2.16</p>
B.2.16	Befinden sich innerhalb des FFH-Gebiets Vorkommen prioritärer Lebensraumtypen nach Anhang I und/oder prioritärer Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie und ist deren Bedeutung besonders herausgestellt worden?	<p>ja</p> <p>⊢ B.2.21</p> <p>nein</p> <p>⊢ es ist zu prüfen, ob keine Vorkommen dokumentiert oder festgestellt worden sind, dann</p> <p>⊢ B.2.21</p>
B.2.17	Befinden sich innerhalb des Vogelschutzgebiets <u>signifikant</u> repräsentative (Einstufung der Population mit A-C im Standarddatenbogen) Vorkommen der in Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie aufgeführten Vogelarten, deren günstiger Erhaltungszustand und deren Lebensräume damit Erhaltungsziel sind?	<p>ja</p> <p>⊢ B.2.18</p> <p>nein</p> <p>⊢ B.2.19</p>
B.2.18	Entspricht der Erhaltungszustand der Vogelarten aus Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie, der im Standarddatenbogen dokumentiert ist, dem aktuellen Zustand und liegen Angaben zur Größe der Bestände sowie Zustand der Lebensstätten vor?	<p>ja</p> <p>⊢ B.2.19</p> <p>nein</p> <p>⊢ Der Erhaltungszustand ist herzuleiten und ggf. mit den Naturschutzbehörden abzustimmen, Größe und Verbreitung der Bestände sowie Zustand der Lebensstätten sind darzustellen, dann</p> <p>⊢ B.2.19</p>
B.2.19	Befinden sich innerhalb des Vogelschutzgebiets <u>signifikant</u> repräsentative (Einstufung der Population mit A-C im Standarddatenbogen) Vorkommen der in Artikel 4 Abs. 2 der Vogelschutz-Richtlinie angesprochenen regelmäßig auftretenden Zugvogelarten?	<p>ja</p> <p>⊢ B.2.20</p> <p>nein</p> <p>⊢ B.2.21</p>
	Anm.:	

Checkliste zur Durchführung von FFH-Verfahren in Baden-Württemberg

Nr.	Arbeitsschritte / Hinweise	
	<i>Dem Vogelschutzgebiet kommt damit die Funktion eines Vermehrungs-, Mauser- und/oder Überwinterungsgebietes zu.</i>	
B.2.20	<p>Entspricht der Erhaltungszustand der Vogelarten aus Artikel 4 Abs. 2 der Vogelschutz-Richtlinie, der im Standarddatenbogen dokumentiert ist, dem aktuellen Zustand und liegen Angaben zur Größe der Bestände sowie Zustand der Lebensstätten vor?</p>	<p>ja</p> <p>☐ B.2.21</p> <p>nein</p> <p>☐</p> <p>Der Erhaltungszustand ist herzuleiten und ggf. mit den Naturschutzbehörden abzustimmen, Größe und Verbreitung der Bestände sowie Zustand der Lebensstätten sind darzustellen, dann</p> <p>☐ B.2.21</p>
B.2.21	<p>Entspricht der im Standarddatenbogen dokumentierte Erhaltungszustand dem aktuellen Zustand?</p> <p><i>Anm.:</i> <i>Eine Ermittlung des aktuellen Erhaltungszustands wird dann erforderlich sein, wenn eine Änderung des Erhaltungszustands der Bestände offensichtlich ist oder die Erhebungen und Bewertungen im Rahmen der Meldung länger zurückliegen bzw. keine neuen Daten vorliegen.</i></p>	<p>ja</p> <p>☐ B.2.22</p> <p>nein</p> <p>☐</p> <p>Der aktuelle Erhaltungszustand ist zu ermitteln und mit den Naturschutzbehörden abzustimmen, dann</p> <p>☐ B.2.22</p>
B.2.22	<p>Befinden sich innerhalb des FFH-Gebiets/Vogelschutzgebiets Vorkommen von Arten mit hohem Raumanspruch, deren funktionale Beziehungen - gegebenenfalls auch außerhalb des Schutzgebiets – im weiteren zu berücksichtigen sind?</p> <p><i>Anm.:</i> <i>Die Darstellung dient an dieser Stelle vor allem dazu, zu prüfen, ob die Untersuchungsraumabgrenzung ausreichend festgelegt wurde, um diese Raumansprüche berücksichtigen zu können. Dabei sind neben den Erhaltungszielen auch die möglichen Vorkommen charakteristischer Arten als maßgebliche Bestandteile von Lebensraumtypen zu beachten (vgl. hierzu Nr. A.10 und B.4.2)</i></p>	<p>ja</p> <p>☐</p> <p>Vorkommen sind darzustellen</p> <p>☐ B.2.23</p> <p>nein</p> <p>☐</p> <p>es ist zu prüfen, ob solche Vorkommen vorliegen, die dann ggf. darzustellen sind, dann</p> <p>☐ B.2.23</p>
B.2.23	<p>Ist die Bedeutung, die das Schutzgebiet auf Landes- und Bundesebene und für das europäische Schutzgebietsnetz „Natura 2000“ hat, dokumentiert?</p> <p>Wird die Bedeutung des Gebiets im Hinblick auf die Kohärenz des Netzes „Natura 2000“ begründet durch Angaben zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ besonders herausgestellte Arten und Lebensräume ▪ Erhaltungszustand, 	<p>ja</p> <p>☐ B.3.1</p> <p>nein</p> <p>☐</p> <p>Bedeutung ist zu begründen und dokumentieren,</p>

Checkliste zur Durchführung von FFH-Verfahren in Baden-Württemberg

Nr.	Arbeitsschritte / Hinweise	
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Zahl bzw. Anteil von als Erhaltungsziele benannte Lebensraumtypen und Arten an den Landes- oder Bundesvorkommen, ▪ Einzigartigkeit des Gebiets, seiner Komponenten oder deren Zusammenwirken, ▪ besondere geographische Lage, ▪ zusammenhängende Größe, ▪ Isolierungsgrad, ▪ Vorkommen prioritärer Arten und/oder Lebensraumtypen ▪ Korridor-, Trittstein- oder Reservoirfunktion? <p><i>Anm.:</i> Die Beurteilung der Bedeutung des Schutzgebiets ist vor allem im Rahmen der Prüfung der Ausnahmen von der Unzulässigkeit erheblicher Beeinträchtigungen bei der Bewertung eines überwiegenden bzw. nicht überwiegenden öffentlichen Interesses heranzuziehen</p>	<p>dann</p> <p>▷ B.3.1</p>
B.3 Abgrenzung des Untersuchungsraums und –rahmens		
B.3.1	<p>Wird in der Beschreibung unterschieden zwischen den Grenzen des <u>Untersuchungsraumes</u>, dem Bereich, der von den maximalen Wirkreichweiten des Vorhabens abgedeckt ist, und den Grenzen des <u>Beurteilungsraums</u>, dem Bereich, der mindestens das betroffene FFH-Gebiet und/oder Vogelschutzgebiet umfasst einschließlich seiner funktionalen Beziehungen und im weiteren als Bezugsraum zur Beurteilung der Erheblichkeit möglicher Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile des Gebiets heranzuziehen ist?</p> <p><i>Anm.:</i> In Einzelfällen können bei intensiven Funktionsbeziehungen neben dem direkt betroffenen Gebiet auch mehrere Natura 2000-Gebiete den Beurteilungsraum bilden</p>	<p>ja</p> <p>▷ B.3.2</p> <p>nein</p> <p>▷ Prüfen, ob eine Unterscheidung aufgrund der Gebietsgröße erforderlich ist.</p> <p>Sofern ja, sind Untersuchungsraum (Wirkraum) und Beurteilungsraum zu unterscheiden, dann</p> <p>▷ B.3.2</p>
B.3.2	<p>Ist der maximale Einflussbereich des Vorhabens bezogen auf alle Wirkungen erfasst und dargestellt worden?</p> <p>Ist dabei beachtet worden, dass die verschiedenen Wirkfaktoren unterschiedliche Reichweiten haben?</p> <p>Ist daraufhin der Untersuchungsraum so abgegrenzt, dass alle bau-, anlagen- und betriebsbedingten Wirkfaktoren, die möglicherweise zu erheblichen Beeinträchtigungen eines FFH-Gebiets oder eines Vogelschutzgebiets führen, erfasst werden können und ist die Abgrenzung entsprechend der Empfindlichkeit und den räumlich-funktionalen Beziehungen innerhalb des betroffenen Landschaftsraumes vorgenommen worden (z.B. Erweiterung innerhalb von Auenbereichen in Grundwasserfließrichtung, Berücksichtigung der Minimalareale und Aktionsradien, Fluchtdistanzen von lebensraumtypischen Tierarten mit Indikatorfunktion)?</p>	<p>ja</p> <p>▷ B.3.3</p> <p>nein</p> <p>▷ maximaler Einflussbereich ist zu erfassen, unterschiedliche Reichweiten sind dabei zu beachten,</p> <p>Abgrenzung des Untersuchungsraums ist zu überprüfen, dabei ist der Untersuchungsraum so abzugrenzen, dass alle Wirkungen, die möglicherweise zu erheblichen Beeinträchtigungen führen, erfasst werden können, dann</p>

Checkliste zur Durchführung von FFH-Verfahren in Baden-Württemberg

Nr.	Arbeitsschritte / Hinweise	
		P B.3.3
B.3.3	Sind mit dem innerhalb des Untersuchungsraumes liegenden betroffenen Schutzgebiet noch weitere Schutzgebiete vernetzt und müssen sie daher in die Betrachtung im Hinblick auf den Erhalt des kohärenten Netzwerkes „Natura 2000“ mit einbezogen werden?	ja P weitere Gebiete sind zu berücksichtigen, dann P B.3.4 nein P B.3.4
B.3.4	Ist der Untersuchungsrahmen hinsichtlich Untersuchungsaufwand und –dauer ausreichend bemessen, so dass: <ul style="list-style-type: none"> ▪ alle potenziellen bau-, anlagen- und betriebsbedingten Wirkfaktoren erfasst werden können? ▪ alle zur Ermittlung des Erhaltungszustandes und der Beeinträchtigungen des FFH- bzw. des Vogelschutzgebiets erforderlichen Daten durch Auswertung der Gebietsunterlagen, Anfragen, Recherchen und Geländeuntersuchungen ermittelt werden können? 	ja P B.3.5 nein P Untersuchungsrahmen ist anzupassen dann P B.3.5
B.3.5	Sind gesonderte zusätzliche Erhebungen (unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit zwischen Aufwand und Erfordernis) erforderlich, da <ul style="list-style-type: none"> ▪ eine Änderung des Erhaltungszustandes von Flächen offensichtlich ist oder <ul style="list-style-type: none"> ▪ die Erhebungen und Bewertungen im Rahmen der Meldung und der Berichtspflicht länger zurückliegen oder <ul style="list-style-type: none"> ▪ keine neueren Daten vorliegen? <p>Sind bezüglich der Notwendigkeit von Erhebungen die zuständigen Naturschutzbehörden und -institutionen angesprochen worden?</p>	ja P erforderliche Erhebungen sind festzulegen und durchzuführen, dann P B.3.6 nein P Naturschutzbehörden und –institutionen sind anzufragen, Erhebungen erforderlich P B.3.6 Erhebungen nicht erforderlich P B.3.7
B.3.6	Ist die Methodik der gesonderten Erhebungen ausreichend genau beschrieben und wird auf eventuelle Schwierigkeiten bei der Erhebung hingewiesen?	ja P B.3.7 nein P Methodenbeschreibung ist zu ergänzen, prüfen, ob Schwierigkeiten aufgetreten sind, die die

Nr.	Arbeitsschritte / Hinweise	
		Aussagekraft der Datenerhebungen mindern, dann ☞ B.3.7
B.3.7	<p>Sind die Abgrenzungen von Untersuchungsraum und Untersuchungsumfang eindeutig beschrieben und stimmen sie mit vorangegangenen Abstimmungen überein?</p> <p>Sind dabei ggf. die Abgrenzung des Untersuchungsraumes und die Festlegung des Untersuchungsrahmens zwischen den beteiligten Behörden und Vorhabenträger (z.B. im Rahmen des Scopings) berücksichtigt worden?</p> <p>Sind dabei eventuelle Abweichungen von den Festlegungen hinreichend begründet worden?</p> <p>Werden mögliche Defizite bei der Abgrenzung des Untersuchungsraumes und des Untersuchungsrahmens diskutiert?</p>	<p>ja</p> <p>☞ B.4.1</p> <p>nein</p> <p>☞ Abgrenzungen sind zu beschreiben und zu überprüfen, ggf. sind Begründungen und Diskussionen zu ergänzen, dann</p> <p>☞ B.4.1</p>
B.4 Beschreibung maßgeblicher Bestandteile des Gebiets		
B.4.1	Sind die maßgeblichen Bestandteile des Untersuchungsraumes beschrieben?	<p><u>FFH-Gebiete:</u></p> <p>ja</p> <p>☞ B.4.2</p> <p><u>Vogelschutzgebiete</u></p> <p>ja</p> <p>☞ B.4.4</p> <p>nein</p> <p>☞ maßgebliche Bestandteile sind zu ermitteln, dann bei <u>FFH-Gebieten</u></p> <p>☞ B.4.2 bei <u>Vogelschutzgebieten</u></p> <p>☞ B.4.4</p>
B.4.2	<p>Sind für FFH-Gebiete die folgenden maßgeblichen Bestandteile beschrieben:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ die <u>signifikant</u> vorkommenden Lebensraumtypen einschließlich ihrer charakteristischen Arten sowie Tier- und Pflanzenarten der Anhänge I und II der FFH-Richtlinie ▪ ggf. weitere für die Erhaltungsziele bedeutsame Arten und Lebensräume ▪ die für die zu erhaltenden oder wiederherzustellenden Lebensraumbedingungen maßgeblichen standörtlichen Voraussetzungen (z. B. die abiotischen Standortfaktoren) und die wesentlichen funktionalen Beziehungen einzelner Arten, in Einzelfällen auch zu (Teil-)Lebensräumen außerhalb des Gebiets (z. B. Wanderwege)? 	<p>ja</p> <p>☞ B.4.3</p> <p>nein</p> <p>☞ maßgebliche Bestandteile sind zu beschreiben, dann</p> <p>☞ B.4.3</p>
B.4.3	Sind dabei prioritäre Lebensraumtypen nach Anhang I oder prioritäre Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie besonders herausgestellt	ja

Checkliste zur Durchführung von FFH-Verfahren in Baden-Württemberg

Nr.	Arbeitsschritte / Hinweise	
	worden?	<p>⊢ B.4.5 nein</p> <p>⊢ es ist zu prüfen, ob maßgebliche Bestandteile prioritärer Arten und/oder Lebensräume im Untersuchungsraum vorhanden sind bei positivem Ergebnis sind diese besonders herauszustellen, dann</p> <p>⊢ B.4.5</p>
B.4.4	<p>Sind für Vogelschutzgebiete die folgenden maßgeblichen Bestandteile beschrieben:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ die <u>signifikant</u> vorkommenden Vogelarten des Anhangs I und des Art. 4 (2) der Vogelschutz-Richtlinie? ▪ deren zu erhaltende oder wiederherzustellende Lebensräume, deren maßgebliche standörtliche Voraussetzungen (z. B. die abiotischen Standortfaktoren) und die wesentlichen funktionalen Beziehungen, in Einzelfällen auch zu (Teil-)Lebensräumen außerhalb des Gebiets (z.B. Nahrungsplätze, Schlafplätze)? 	<p>ja</p> <p>⊢ B.4.6 nein</p> <p>⊢ maßgebliche Bestandteile sind zu beschreiben, dann</p> <p>⊢ B.4.6</p>
B.4.5	<p>Sind in den Beschreibungen der Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie insbesondere folgende erforderliche Angaben zur Beurteilung der Erheblichkeit von vorhabenbedingten Beeinträchtigungen enthalten?</p> <p><i>Anm.:</i> <i>Die Ausführlichkeit der Beschreibungen ist abhängig von den Projektwirkungen.</i></p> <p><u>Allgemeine Angaben:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Lebensraumtypisches Arteninventar und typische Strukturen ▪ Verbreitung ▪ Landes- und bundesweite Häufigkeit ▪ Fluchtdistanzen charakteristischer Arten ▪ Standortansprüche, Abhängigkeit von Nutzung und Pflege, Spezialisierung ▪ Empfindlichkeit der Standortfaktoren gegenüber Veränderungen ▪ Entwicklungsdauer und Regenerierbarkeit ▪ Regionale und überregionale Gefährdung <p><u>Gebietsbezogene Angaben:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Verbreitung im FFH-Gebiet ▪ Flächendeckung im FFH-Gebiet ▪ Anteil an den Vorkommen des gesamten Landes ▪ Isolierungsgrad 	<p>ja</p> <p>⊢ B.4.6 nein</p> <p>⊢ Angaben sind – so vollständig wie möglich – zu ergänzen, dann</p> <p>⊢ B.4.6</p>

Nr.	Arbeitsschritte / Hinweise	
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Ausprägungszustand, d.h. Zusammensetzung bzw. Vollständigkeit des lebensraumtypischen Arteninventars und der typischen Strukturen ▪ Ggf. Nutzung und Pflegemaßnahmen ▪ Wechselwirkungen typischer Arten mit anderen Lebensräumen ▪ Gefährdungssituation im Gebiet ▪ bestehende Beeinträchtigungen im Gebiet ▪ mögliche zukünftige Veränderungen hinsichtlich der aufgeführten Parameter 	
B.4.6	<p>Sind in den Beschreibungen der Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie für FFH-Gebiete sowie des Anhangs I und des Art. 4 (2) der Vogelschutz-Richtlinie für Vogelschutzgebiete insbesondere folgende Angaben enthalten?</p> <p><i>Anm.:</i> <i>Die Ausführlichkeit der Beschreibungen ist abhängig von den Projektwirkungen.</i></p> <p><u>Allgemeine Angaben:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Verbreitung ▪ Zugverhalten ▪ Lebensraum- und Nahrungsansprüche, Anspruch an spezifische Strukturen und Funktionsbeziehungen, Abhängigkeit von Nutzung und Pflege, Spezialisierung ▪ Fortpflanzung ▪ Empfindlichkeit gegenüber Veränderungen des Lebensraumes ▪ Minimumareal (falls bekannt) ▪ Mindestgröße einer überlebensfähigen Population ggf. unter Berücksichtigung eines Zugangs von außen (falls bekannt) ▪ Landes- und bundesweiter Bestand ▪ Siedlungsdichte in mit dem Untersuchungsraum vergleichbaren Gebieten ▪ Regionale und überregionale Gefährdung <p><u>Gebietsbezogene Angaben:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Verbreitung im FFH-Gebiet und/oder Vogelschutzgebiet ▪ Bestand bzw. Populationsgröße ▪ Anteil am Landesbestand bzw. an der Landespopulation ▪ Siedlungsdichte ▪ Ausprägungszustand des Lebensraumes, d.h. Vollständigkeit der benötigten Strukturen ▪ Isolierungsgrad der Population ▪ Altersaufbau und Verteilung der Population, Populationsdynamik ▪ ggf. Wechselbeziehungen zu Teilhabitaten und deren aktuelle Qualität ▪ Gefährdungssituation im Gebiet ▪ bestehende Beeinträchtigungen im Gebiet ▪ mögliche zukünftige Veränderungen hinsichtlich der aufgeführten Parameter 	<p>ja</p> <p>↳ B.4.7</p> <p>nein</p> <p>↳</p> <p>Angaben sind – so vollständig wie möglich – zu ergänzen, dann</p> <p>↳ B.4.7</p>

Checkliste zur Durchführung von FFH-Verfahren in Baden-Württemberg

Nr.	Arbeitsschritte / Hinweise	
B.4.7	Ist die Verbreitung der Lebensraumtypen und Arten im gesamten Untersuchungsraum erfasst?	<p>ja</p> <p>☐ B.4.8</p> <p>nein</p> <p>☐ Verbreitung ist soweit möglich darzustellen, dann</p> <p>☐ B.4.8</p>
B.4.8	Sind bei den Beschreibungen der maßgeblichen Bestandteile des Gebiets vorhandene Unterlagen der Naturschutzbehörden (sowie ggf. der FVA, der Fischereiforschungsstelle und der Naturkundemuseen etc.) zu den Lebensraumtypen und Arten berücksichtigt worden?	<p>ja</p> <p>☐ B.4.9</p> <p>nein</p> <p>☐ Unterlagen und Informationen sind abzufragen, dann</p> <p>☐ B.4.9</p>
B.4.9	<p>Ist der aktuelle oder ggf. der aktualisierte Erhaltungszustand der maßgeblichen Bestandteile in den Beschreibungen enthalten?</p> <p>Ist der Erhaltungszustand (dokumentiert in: Standarddatenbögen, Managementplänen etc.) beurteilt worden hinsichtlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Struktur, ▪ Funktionen und ▪ Wiederherstellungsmöglichkeiten? <p>Sind gebietsspezifische Besonderheiten der Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie (Standortbedingungen, Ausprägungen, charakteristische Tier- und Pflanzenarten, Funktionen) und Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie bzw. des Anhangs I und des Art. 4 (2) der Vogelschutz-Richtlinie (Standortbedingungen, Unterarten, Ökotypen, Funktionen) bei der Beurteilung des Erhaltungszustandes berücksichtigt worden?</p> <p>Sind Entwicklungstendenzen innerhalb des Untersuchungsraumes abzusehen, die sich auf den Erhaltungszustand der maßgeblichen Bestandteile auswirken könnten und sind die hierzu getroffenen Aussagen begründet worden?</p> <p><i>Anm.:</i> Informationen über Bedeutung, Bewertung bzw. Beurteilungskriterien des Erhaltungszustands von Schutz- und Erhaltungszielen sind unter Artikel 1 der FFH-Richtlinie aufgeführt</p>	<p>ja</p> <p>☐ B.5.1</p> <p>nein</p> <p>☐ Beschreibung des Erhaltungszustands ist zu ergänzen, dann</p> <p>☐ B.5.1</p>
B.5 Ermittlung von Beeinträchtigungen		
B.5.1	Sind - wie in Nr. B.2.4 gefordert - in Abhängigkeit von Vorhabenstyp und Landschaftsraum alle zur Ermittlung von Beeinträchtigungen der	ja

Checkliste zur Durchführung von FFH-Verfahren in Baden-Württemberg

Nr.	Arbeitsschritte / Hinweise	
	<p>maßgeblichen Bestandteile relevanten Wert- und Funktionselemente des ökologischen Gesamtgefüges erfasst worden?</p>	<p>☐ B.5.2 nein</p> <p>☐ relevante Wert- und Funktionselemente sind zu ermitteln oder zu ergänzen, dann</p> <p>☐ B.5.2</p>
<p>B.5.2</p>	<p>Liegen bereits die Auswirkungsprognose einer Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) bzw. die Konfliktanalyse eines Landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP) vor?</p> <p><i>Anm.:</i> <i>Diese können als Grundlage für die Beschreibung der Vorhabenwirkungen hinsichtlich der Erhaltungsziele des FFH-Gebiets und/oder des Vogelschutzgebiets herangezogen werden.</i></p>	<p>ja</p> <p>☐ B.5.3 nein</p> <p>☐ Prüfen, ob bereits Auswirkungsprognosen vorliegen, die dann zu berücksichtigen sind, dann</p> <p>☐ B.5.3</p>
<p>B.5.3</p>	<p>Sind die im Gebiet vorhandenen und im Standarddatenbogen aufgeführten Gefährdungen oder zu erwartende, vom Vorhaben unabhängige Belastungen z.B. schon bestehende Nutzungen sowie Entwicklungstendenzen ermittelt und beschrieben worden?</p> <p><i>Anm.:</i> <i>Gefährdungen und Belastungen können z.B. von folgenden Faktoren ausgehen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Freizeitbetrieb ▪ eingeschleppte Arten Neophyten, Neozoen ▪ Konkurrenten, Prädatoren ▪ Nutzungsumstellung ▪ Schadstoffe, Biozide ▪ Flächenbeanspruchung und Flächenumwandlung (wie z.B. durch Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Bodenbewegung, Entfernen der Vegetation, Abgrabungen und Aufschüttungen), Nutzungs- und Bestandsänderungen ▪ Standortveränderungen ▪ Zerschneidung, Barrierewirkung, Kollision, mechanische Kräfte, wie z.B. Wellenschlag und Windturbulenzen, Area- und Habitatverkleinerung ▪ stoffliche Emissionen, wie z.B. Verbrennungsschadstoffe, Nährstoffe, Pestizide, Schwermetalle etc. (ohne energetische Emissionen und Einleitungen) ▪ Einleitungen (einschl. energetischer Einleitungen) / Entnahmen mit ihren stofflichen, thermischen (z.B. Kühlwasser) und mechanischen Wirkungen (z.B. Änderungen der Strömungsverhältnisse und des Volumens) ▪ Lärm ▪ Beleuchtungen ▪ Veränderungen des Meso- und Mikroklimas (z.B. Verschattung, Änderung der Windverhältnisse etc.) ▪ Grundwasserveränderungen, Wasserstandsänderungen ▪ Gewässerausbau 	<p>ja</p> <p>☐ B.5.4 nein</p> <p>☐ Prüfen, ob Gefährdungen oder Belastungen vorliegen, ggf. ergänzen, dann</p> <p>☐ B.5.4</p>

Checkliste zur Durchführung von FFH-Verfahren in Baden-Württemberg

Nr.	Arbeitsschritte / Hinweise	
B.5.4	Sind bei fehlender Datengrundlage gesonderte Erhebungen zu möglicherweise vorhandenen Gefährdungen oder zu erwartenden, vom Vorhaben unabhängigen Belastungen und Entwicklungstendenzen durchgeführt worden?	<p>ja</p> <p>☐ B.5.5</p> <p>nein</p> <p>☐</p> <p>Prüfen, ob Erhebungen erforderlich sind, dann</p> <p>☐ B.5.5</p>
B.5.5	Ist zu erwarten, dass bei Verwirklichung des Vorhabens die geschützten Lebensraumtypen aus Anhang I der FFH-Richtlinie und Arten aus Anhang II der FFH-Richtlinie sowie aus Anhang I bzw. Art 4 (2) der Vogelschutz-Richtlinie durch irgendwelche bau-, anlagen- oder betriebsbedingten Wirkungen des Vorhabens negativ beeinflusst werden?	<p>ja</p> <p>☐ B.5.6</p> <p>nein</p> <p>☐</p> <p>Vorhaben nach § 26c NatSchG BW zulässig</p> <p>☐ B.8</p>
B.5.6	Sind kurz- und langfristige Entwicklungstendenzen sowie Entwicklungsszenarien für die physikalischen, chemischen und biologischen Parameter des betroffenen Gebiets, v.a. bezüglich seiner maßgeblichen Bestandteile, durch die Vorhabenwirkungen prognostiziert worden?	<p>ja</p> <p>☐ B.5.7</p> <p>nein</p> <p>☐</p> <p>ggf. ist die Wirkprognose zu ergänzen, dann</p> <p>☐ B.5.7</p>
B.5.7	Beschreibt die Auswirkungsprognose die mittelbaren und unmittelbaren Beeinträchtigungen innerhalb des Untersuchungsraumes für die einzelnen betroffenen maßgeblichen Bestandteile entsprechend den bau-, anlagen- und betriebsbedingten Auswirkungen nach Art, Dauer, räumlicher Ausdehnung und Intensität?	<p>ja</p> <p>☐ B.5.8</p> <p>nein</p> <p>☐</p> <p>Beschreibung der Auswirkungsprognose ist zu vervollständigen, dann</p> <p>☐ B.5.8</p>
B.5.8	<p>Werden dabei die unvermeidbaren Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung der durchzuführenden Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen beschrieben?</p> <p><i>Anm.:</i> vgl. hierzu auch Erläuterungen zu Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen unter Nr. B.1.7</p>	<p>ja</p> <p>☐ B.5.9</p> <p>nein</p> <p>☐</p> <p>ggf. durchzuführende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind zu berücksichtigen, dann</p> <p>☐ B.5.9</p>

Nr.	Arbeitsschritte / Hinweise	
B.5.9	Werden mögliche Schwierigkeiten und Fehlerquellen bei der Ermittlung der Beeinträchtigungen diskutiert?	<p>ja</p> <p>↳ B.6.1</p> <p>nein</p> <p>↳</p> <p>ggf. ergänzen, dann</p> <p>↳ B.6.1</p>
B.6 Beurteilung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen		
B.6.1	Wird die Vorgehensweise zur Beurteilung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen dargestellt?	<p>ja</p> <p>↳ B.6.2</p> <p>nein</p> <p>↳</p> <p>Vorgehensweise ist zu beschreiben, dann</p> <p>↳ B.6.2</p>
B.6.2	Existieren bereits Beurteilungen der Beeinträchtigungen durch das Vorhaben oder können vergleichbare Beurteilungen anderer Vorhaben abgeleitet werden?	<p>ja</p> <p>↳ B.6.3</p> <p>nein</p> <p>↳</p> <p>es ist zu prüfen, ob Beurteilungen zur Erheblichkeit vorliegen, dann</p> <p>↳ B.6.3</p>
B.6.3	<p>Sind zur Bewertung der Erheblichkeit einer Beeinträchtigung auf Lebensraumtypen und Arten folgende grundsätzliche Fragestellungen zur Eingriffssituation berücksichtigt worden?</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Wie wird die Bedeutung sowie die räumliche und zeitliche Ausdehnung der Veränderungen durch den Eingriff eingeschätzt? ▪ Wie groß die Elastizität bzw. das Puffervermögen des Gebiets bezüglich der Veränderungen durch den Eingriff? ▪ Gibt es Gebietssteckbriefe, Managementpläne o. ä., die Kriterien (z.B. zur Bedeutung, Empfindlichkeit) zur Bewertung liefern können? <p>Gibt es Grenzwerte, wie z.B. zur Boden-, Wasser- und Luftreinhaltung oder zur Lärmbelastung, die als Bewertungskriterien herangezogen werden können?</p>	<p>ja</p> <p>↳ B.6.4</p> <p>nein</p> <p>↳</p> <p>Fragestellungen sind ggf. abzu prüfen, dann</p> <p>↳ B.6.4</p>
B.6.4	Erfolgt die Beurteilung der Erheblichkeit einer Beeinträchtigung gesondert für jedes Erhaltungsziel eines Gebiets?	<p>ja</p> <p>↳ B.6.5</p> <p>nein</p> <p>↳</p> <p>Beurteilung der Erheblichkeit ist für jedes Erhal-</p>

Checkliste zur Durchführung von FFH-Verfahren in Baden-Württemberg

Nr.	Arbeitsschritte / Hinweise	
		tungsziel gesondert vorzunehmen, dann ☐ B.6.5
B.6.5	Erfolgt die Beurteilung der Erheblichkeit nach folgenden grundsätzlichen Arbeitsschritten? <ul style="list-style-type: none"> ▪ Erfassung des Zustandes (Erhaltungsziele) vor Vorhabenrealisierung ▪ Prognose des Erhaltungszustandes und der Wiederherstellungsmöglichkeiten nach Vorhabenrealisierung ▪ Vergleich von Vorher- und Nachher-Zustand ▪ Gutachterliche Beurteilung des Gesamtergebnisses hinsichtlich seiner Erheblichkeit (als Grundlage der behördlichen Bewertung) 	ja ☐ B.6.6 nein ☐ die verschiedenen Arbeitsschritte sind zu berücksichtigen, dann ☐ B.6.6
B.6.6	Ist anhand folgender Fragestellungen ermittelt worden, ob und in wie weit das Vorhaben zu einer erheblichen Beeinträchtigung führen kann? <p><i>Anm.:</i> <i>Kann (Können) durch das Vorhaben z.B.:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ <i>das Erreichen der Erhaltungsziele verzögert oder unterbrochen werden?</i> ▪ <i>die Wirkungen unterbunden werden, die zum Erhalt eines günstigen Erhaltungszustandes beitragen?</i> ▪ <i>das Gleichgewicht, die Verbreitung oder die Siedlungsdichte der Arten negativ beeinflusst werden, die als Indikatorarten einen günstigen Erhaltungszustand anzeigen?</i> ▪ <i>eine Änderung der Faktoren verursacht werden, die wesentliche Standortfaktoren für einen Lebensraum oder eine Art darstellen?</i> ▪ <i>eine Änderung der Funktionsbeziehungen verursacht werden, die wesentlich für Funktion und Struktur des Gebiets sind?</i> ▪ <i>auf die Lebensraumdynamik einschl. natürlicher Änderungen des Wasser- und Nährstoffhaushaltes eingewirkt werden?</i> ▪ <i>der Lebensraum oder die Population von Schlüsselarten direkt oder indirekt verringert oder das Gleichgewicht zwischen Schlüsselarten direkt oder indirekt beeinträchtigt werden?</i> ▪ <i>die biologische Vielfalt des Gebiets verringert werden?</i> ▪ <i>Zerschneidungen oder Verinselungen des Gebiets verursacht werden?</i> ▪ <i>der Verlust oder die Reduktion von Schlüsselmerkmalen oder -strukturen verursacht werden (z.B. Sonnenexposition, periodische Überflutung etc.)?</i> <p><i>siehe auch EU-KOMMISSION 2001</i></p>	bei <u>Vogelschutzgebiet</u> ja ☐ B.6.8 bei <u>FFH-Gebiet</u> ja ☐ B.6.7 nein ☐ Fragestellungen sind ggf. zu berücksichtigen, dann bei <u>Vogelschutzgebieten</u> ☐ B.6.8, bei <u>FFH-Gebieten</u> ☐ B.6.7
B.6.7	Sind bei der Beurteilung der Erheblichkeit der Beeinträchtigung eines Lebensraumtyps aus Anhang I der FFH-Richtlinie folgende Detailfragestellungen zur Einzelfallabwägung berücksichtigt worden? <ul style="list-style-type: none"> ▪ Welche Fläche nimmt der beeinträchtigte Teil des betreffenden Lebensraumtyps im Natura 2000-Gebiet im Verhältnis zur Gesamtfläche des Lebensraumtyps ein und welche Bedeutung hat die beeinträchtigte Fläche? ▪ Wie groß ist die Gesamtfläche des betreffenden Lebensraumtyps im betreffenden Natura 2000-Gebiet und ist seine Flächengröße von Bedeutung bei der Gesamtbewertung des Gebiets? ▪ Welche Standortansprüche bedingen das Vorkommen und die Ausprägung des betreffenden Lebensraumtyps und wie stark sind diese 	ja ☐ B.6.8 nein ☐ Fragestellungen sind ggf. zu berücksichtigen, dann ☐ B.6.8

Checkliste zur Durchführung von FFH-Verfahren in Baden-Württemberg

Nr.	Arbeitsschritte / Hinweise	
	<p>Standortansprüche spezialisiert?</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Welche Empfindlichkeit weisen die Standortfaktoren gegenüber anthropogenen Veränderungen auf? ▪ Gibt es im Natura 2000-Gebiet Lebensraumtypen, die besonders empfindlich gegenüber Veränderungen sind? ▪ Wie vollständig ist das lebensraumtypische Arteninventar des Vorkommens des betreffenden Lebensraumtyps im Natura 2000-Gebiet? ▪ Werden von charakteristischen Arten weitere Lebensräume genutzt? Wenn ja, wie viele Beziehungen treten auf und wie intensiv und bedeutsam sind diese für die charakteristischen Arten? ▪ Welche Beeinträchtigungen bestehen für das Vorkommen des betreffenden Lebensraumtyps im Natura 2000-Gebiet und in welcher Intensität bestehen sie? ▪ Welche Gefährdungssituation im Natura 2000-Gebiet lässt sich daraus ableiten? ▪ Welche Entwicklungsdauer und Regenerierbarkeit weist der betreffende Lebensraumtyp auf? 	
B.6.8	<p>Sind bei der Beurteilung der Erheblichkeit der Beeinträchtigung von Arten aus Anhang II der FFH-Richtlinie oder aus Anhang I bzw. Art. 4 (2) der Vogelschutz-Richtlinie folgende Detailfragestellungen zur Einzelfallabwägung berücksichtigt worden?</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Wie hoch ist der Anspruch der betreffenden Art an spezifische Strukturen des Habitats bzw. des Standorts? ▪ In welchem Ausmaß sind die Standort- oder Habitatelemente der betreffenden Art von einer spezifischen Pflege oder Nutzung abhängig? ▪ Wie vollständig ist die Habitat- bzw. Standortausstattung an benötigten Strukturen bzw. welchen Ausprägungszustand weist das betreffende Habitat bzw. der betreffende Standort auf? ▪ Welche Wechselbeziehungen bestehen zwischen evtl. vorhandenen Teilhabitaten und welche Qualität weisen diese auf? ▪ Welche Populationsgröße weist die betreffende Art im Natura 2000-Gebiet auf? ... ▪ Entsprechen Altersaufbau und Verteilung der betreffenden Population im Natura 2000-Gebiet den Anforderungen an eine überlebensfähige Population? ▪ Welche Faktoren bestimmen die Dynamik der betreffenden Population insbesondere in Hinblick auf ihre Überlebensstrategien? ▪ Gibt es im Natura 2000-Gebiet unter diesen Arten solche, die besonders empfindlich gegenüber Veränderungen sind? ▪ Welchen Isolierungsgrad weist das Vorkommen der betreffenden Art auf? ▪ Welche Gefährdungssituation besteht für das Vorkommen der betreffenden Population einer Art im Gebiet? 	<p>ja</p> <p>⊃ B.6.9</p> <p>nein</p> <p>⊃ Fragestellungen sind ggf. zu berücksichtigen, dann</p> <p>⊃ B.6.9</p>
B.6.9	<p>Ist berücksichtigt worden, dass auch die erhebliche Beeinträchtigung der maßgeblichen Bestandteile nur eines der Erhaltungsziele (incl. Entwicklungsziele, siehe Anm. Nr. B.2.9) ausreicht, die Unzulässigkeit eines Vorhabens festzustellen?</p>	<p>ja</p> <p>⊃ B.6.10</p> <p>nein</p> <p>⊃</p>

Checkliste zur Durchführung von FFH-Verfahren in Baden-Württemberg

Nr.	Arbeitsschritte / Hinweise	
		Hinweis ist zu berücksichtigen, dann ☐ B.6.10
B.6.10	<p>Ist beachtet worden, dass eine erhebliche Beeinträchtigung um so eher anzunehmen ist, je schutzwürdiger bzw. empfindlicher der Lebensraum oder die Art ist, für die das besondere Schutzgebiet eingerichtet worden ist?</p> <p>Ist beachtet worden, dass je stärker prioritäre Arten und Lebensräume betroffen sind, umso eher von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen ist (vgl. Pkt. 5.3 VwV Natura 2000)?</p>	<p>ja ☐ B.6.11 nein ☐ Hinweis ist zu beachten, dann ☐ B.6.11</p>
B.6.11	<p>Sind verbindlich festgelegte Maßnahmen zur Vermeidung oder Minderung von Beeinträchtigungen, die im Zusammenhang mit Bau, Anlage oder Betrieb eines Vorhabens stehen, bei der Beurteilung der Erheblichkeit dieser Beeinträchtigungen berücksichtigt?</p> <p><i>Anm.:</i> vgl. Nr. B.1.7</p>	<p>ja ☐ B.6.12 nein ☐ Maßnahmen sind zu berücksichtigen, dann ☐ B.6.12</p>
B.6.12	<p>Ist beachtet worden, dass Maßnahmen zur Sicherung des Zusammenhangs des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ für die Feststellung der Erheblichkeit ohne Bedeutung sind?</p>	<p>ja ☐ B.6.13 nein ☐ Hinweis ist zu beachten, dann ☐ B.6.13</p>
B.6.13	<p>Werden mögliche Schwierigkeiten und Fehlerquellen bei der Bewertung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen diskutiert?</p>	<p>ja ☐ B.7.1 nein ☐ ggf. ist auf Schwierigkeiten und Fehlerquellen hinzuweisen, dann ☐ B.7.1</p>
B.7 Berücksichtigung von Summationswirkungen		
B.7.1	<p>Sind die Summationswirkungen mit anderen Projekten und Plänen auf Erhaltungsziele untersucht worden?</p> <p>Ist dabei differenziert worden zwischen <i>nicht bestehenden, aber beschlossenen</i> und <i>im Verfahren befindlichen</i> Plänen / Projekten?</p>	<p>ja ☐ B.7.2 nein</p>

Checkliste zur Durchführung von FFH-Verfahren in Baden-Württemberg

Nr.	Arbeitsschritte / Hinweise	
	<p><i>Anm.:</i> Bestehende Projekte werden im Rahmen der Ermittlung von Beeinträchtigungen berücksichtigt (vgl. Nr. B.5.3). Im Verfahren befindliche Pläne / Projekte müssen hinreichend konkretisiert sein</p>	<p>⊢ Es ist zu prüfen, ob Summationswirkungen mit anderen Plänen und Projekten auftreten können, falls ja</p> <p>⊢ B.7.2 falls nein</p> <p>⊢ Begründung und Dokumentation, dann</p> <p>⊢ B.8 es ist zu differenzieren, dann</p> <p>⊢ B.7.2</p>
B.7.2	<p>Gibt es eine Begründung für die Auswahl der berücksichtigten Pläne / Projekte?</p> <p><i>Anm.:</i> Bei der Auswahl der zu berücksichtigenden Pläne / Projekte sind u.a. die Umsetzungsfrist (z.B. Berücksichtigung weiterer Pläne / Projekte bei längeren Umsetzungsfristen des Vorhabens) und ggf. grenzüberschreitende Summationswirkungen sowie die Realisierungswahrscheinlichkeit zu beachten</p>	<p>ja</p> <p>⊢ B.7.3</p> <p>nein</p> <p>⊢ Auswahl ist zu begründen und zu dokumentieren, dann</p> <p>⊢ B.7.3</p>
B.7.3	<p>Sind alle Wirkungen der anderen Pläne und Projekte, die in Summation mit den Vorhabenwirkungen zu einer Beeinträchtigung führen können, nach ihrer Art und ihrer räumlichen und zeitlichen Wirkungsweise identifiziert?</p> <p>Sind hierzu auch alle Beeinträchtigungen berücksichtigt, die von außen auf ein FFH-Gebiet oder ein Vogelschutzgebiet einwirken können.</p> <p>D.h. sind alle in Frage kommenden, auch außerhalb des Gebiets liegenden potenziellen Störquellen und Umweltbelastungen erfasst, die für sich oder in Summation mit potenziellen, im Gebiet vorhandenen oder zu erwartenden Beeinträchtigungen eine erhebliche Beeinträchtigung darstellen können, und ist dazu der Untersuchungsraum und -rahmen den Wirkungen entsprechend hinreichend angepasst worden?</p>	<p>ja</p> <p>⊢ B.7.4</p> <p>nein</p> <p>⊢ Wirkungen und Beeinträchtigungen sind ggf. zu ergänzen, dann</p> <p>⊢ B.7.4</p>
B.7.4	<p>Werden mögliche Schwierigkeiten und Fehlerquellen bei der Beurteilung der Summationswirkungen diskutiert (z.B. unzureichende Datengrundlage)?</p>	<p>ja</p> <p>⊢ B.7.5</p> <p>nein</p> <p>⊢ ggf. ergänzen, dann</p> <p>⊢ B.7.5</p>
B.7.5	<p>Gibt es eine Beurteilung der Summationswirkungen mit <i>nicht bestehenden, aber beschlossenen</i> Plänen und Projekten sowie eine Beurteilung der Summationswirkungen mit <i>im Verfahren befindlichen</i> Plä-</p>	<p>ja</p> <p>⊢ B.7.6</p>

Checkliste zur Durchführung von FFH-Verfahren in Baden-Württemberg

Nr.	Arbeitsschritte / Hinweise	
	nen und Projekten?	nein ☐ Prüfen, ob <i>nicht bestehenden</i> , Pläne/Projekte vorliegen, ggf. ist eine Beurteilung vorzunehmen, dann ☐ B.7.6
B.7.6	Ist die Möglichkeit einer <u>erheblichen</u> Beeinträchtigung dadurch gegeben, dass ein Vorhaben für sich genommen nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung führen kann, sich aber im Zusammenwirken mit anderen <i>nicht bestehenden, aber beschlossenen</i> Plänen oder Projekten ein so großes Störpotenzial ergibt, dass es zu einer erheblichen Beeinträchtigung kommen kann?	ja ☐ Vorhaben unzulässig ☐ B.8 nein ☐ B.7.7
B.7.7	Ist die Möglichkeit einer <u>erheblichen</u> Beeinträchtigung dadurch gegeben, dass ein Vorhaben für sich genommen nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung führen kann, sich aber im Zusammenwirken mit anderen <i>im Verfahren befindlichen</i> Plänen oder Projekten ein so großes Störpotenzial ergibt, dass es zu einer erheblichen Beeinträchtigung kommen kann?	ja ☐ das im Planungsprozess nachfolgend zu genehmigende Vorhaben ist unzulässig ☐ B.8 nein ☐ B.7.8
B.7.8	Gibt es differenziert nach <i>nicht bestehenden, aber beschlossenen</i> bzw. <i>im Verfahren befindlichen</i> Plänen / Projekten eine Veränderung (i.d.R. Verstärkung) der erheblichen Beeinträchtigung des Vorhabens?	ja ☐ Veränderungen sind darzustellen ☐ B.8 nein ☐ Prüfen, ob derartige Summationswirkungen vorliegen ☐ B.8
B.8	Zusammenfassung der Verträglichkeitsuntersuchung	
B.8.1	Sind in der Zusammenfassung die Kernaussagen der vorangegangenen Abschnitte aufgeführt, insbesondere solche zur Beurteilung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen durch das Vorhaben?	ja ⇒ B.8.1 a nein

Nr.	Arbeitsschritte / Hinweise	
<p>a</p> <p>b</p>	<p><i>Anm.:</i> <i>Als Kernaussagen sind insbesondere aufzuführen:</i> <i>Angaben zum Vorhaben einschließlich der wesentlichen Wirkungen</i> <i>Angaben zum Natura 2000-Gebiet (Name, Beschreibung, Erhaltungsziele)</i> <i>betroffene maßgebliche Bestandteile mit Angaben zur Art und Weise der Auswirkungen</i> <i>Darstellung der erheblichen Beeinträchtigungen unter Angabe von Maßnahmen zur Schadensbegrenzung</i> <i>Summationswirkungen mit Erheblichkeitsbeurteilung</i></p> <p>Ist das Vorhaben mit den Erhaltungszielen verträglich, liegt keine erhebliche Beeinträchtigung maßgeblicher Bestandteile vor?</p> <p>Ist das Vorhaben mit den Erhaltungszielen nicht verträglich, liegt eine erhebliche Beeinträchtigung maßgeblicher Bestandteile vor?</p>	<p>⇒ fehlende Kernaussagen ergänzen</p> <p>⇒ B.8.1 a</p> <p>ja</p> <p>⊢ Verträglichkeitsprüfung abgearbeitet,</p> <p>⇒ Vorhaben nach § 26c NatSchG BW zulässig, Eingriffsregelung ist zu beachten</p> <p>nein</p> <p>⊢ B.8.1 b</p> <p>ja</p> <p>⊢ Vorhaben nach § 26c NatSchG BW unzulässig, ggf. Prüfung der Zulässigkeit von Ausnahmen</p> <p>⇒ C</p>

Nr.	Arbeitsschritte / Hinweise	
C	Prüfung der Zulässigkeit von Ausnahmen	
C.1	Alternativenprüfung	
C.1.1	<p>Werden im Rahmen der Ausnahmeprüfung die Zuständigkeiten, der korrekte Entscheidungsablauf sowie die korrekte Verwendung von Nomenklatur und Terminologie - wie in Anlage 1 aufgeführt - beachtet?</p>	<p>vgl. Anlage 1 ☞ C.1.2</p>
C.1.2	<p>Besteht eine zumutbare Alternative, die nicht zu einer erheblichen oder geringeren Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führt?</p> <p>Wurde hierzu geprüft, ob es einen anderen, zumutbaren und für den verfolgten Zweck geeigneten Standort gibt, an dem das Vorhaben nicht zu einer erheblichen oder geringeren Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führt?</p> <p>Wurde außerdem geprüft, ob es eine andere, zumutbare und für den verfolgten Zweck geeignete Art der Ausführung des Vorhabens gibt, die nicht zu einer erheblichen oder geringeren Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führt?</p> <p><i>Anm.:</i> <i>Dabei ist zu beachten, dass die betrachtete Alternative für den verfolgten Zweck geeignet ist.</i></p>	<p>ja ☞ A.2 Alternative ist zu wählen und zu beurteilen nein ☞ C.1.3 ggf. Prüfung ergänzen und erneut beurteilen</p>
C.1.3	<p>Hat der Antragsteller Informationen zu einer anderen Wahl des Standortes und/oder zu einer anderen Art der Ausführung des Vorhabens zur Verfügung gestellt?</p>	<p>ja ☞ C.1.4 nein ☞ Informationen sind zu ergänzen, dann ☞ C.1.4</p>
C.1.4	<p>Ist bei der Beurteilung der Zumutbarkeit von Alternativen der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beachtet worden?</p> <p>Ist dabei berücksichtigt worden, dass der Aspekt der Wirtschaftlichkeit allein nicht ausschlaggebend für die Wahl einer Alternative ist, da grundsätzlich auch finanziell aufwendigere Lösungen in Betracht kommen, wenn eine Realisierung des Vorhabens unter diesen wirtschaftlichen Aspekten möglich ist? (vgl. BVerwG, U. v. 27.01.2000, 4 C 2.99).</p> <p>Ist darüber hinaus bei der Beurteilung der Zumutbarkeit beachtet worden, dass diese ggf. auch von anderen Belangen abhängig sein kann, wobei insbesondere auf Grenzwerte, Normen und Verbote in den Fachgesetzen geachtet werden muss?</p> <p>Folgende Belange sind bspw. zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ umweltfachliche ▪ gesundheitliche ▪ kulturelle 	<p>ja ☞ C.1.5 nein ☞ Hinweise sind bei der Beurteilung zu berücksichtigen, dann ☞ C.1.5</p>

Checkliste zur Durchführung von FFH-Verfahren in Baden-Württemberg

Nr.	Arbeitsschritte / Hinweise	
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ soziale Verhältnisse <p>...</p> <p><i>Anm.:</i> Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ergibt sich aus Art. 5 Abs. 3 EGV (Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft). Dementsprechend können im Rahmen der Alternativenprüfung solche Alternativen unberücksichtigt bleiben, deren Realisierung einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde. Die gebotenen Vermeidungsanstrengungen dürfen nicht außerhalb jedes vernünftigen Verhältnisses zu dem damit erzielbaren Gewinn für Natur und Umwelt stehen (BVerwG, NZV 2000, 305, 307). Die Prüfung, welche Alternativen angesichts des sich mit ihnen jeweils verbindenden Aufwandes aus der Prüfung auszuschneiden sind, ist in jedem Einzelfall unter Berücksichtigung namentlich der Schwere und Intensität der Gebietsbeeinträchtigung, der Anzahl und Bedeutung der betroffenen Tier und Pflanzenarten und des Grades der Nichterreichbarkeit der Erhaltungsziele festzulegen (GELLERMANN 2001).</p> <p>Erhöhte finanzielle Aufwendungen sind regelmäßig zumutbar (im Ergebnis Kommission, Draft, 40). Nur wenn die Kosten der Projektalternative außerhalb jedes vernünftigen Verhältnisses zu dem zu erzielenden Gewinn für Natur und Landschaft stehen oder sich die Kosten vervielfachen (von einstelligen auf zweistellige Millionenhöhe, BVerwG, U.v.21.1.2000, 4 C 2.99), kann von einer Unzumutbarkeit ausgegangen werden (OVG Lüneburg, NuR 1999, 522, 523/524).</p> <p>(aus LOUIS 2000)</p>	
C.1.5	<p>Sind bei der Alternativenbetrachtung die Beeinträchtigungen und die Erheblichkeit der Beeinträchtigung anhand vergleichbarer Vorgehensweisen ermittelt worden, die in der Verträglichkeitsprüfung verwendet worden sind?</p> <p><i>Anm.:</i> Um eine Alternativlösung im Sinne der FFH-Richtlinie zu verneinen, genügt nicht allein die abstrakte Feststellung, dass sowohl an der einen als auch an der anderen Stelle ein (potentielles) FFH-Gebiet beeinträchtigt wird. Vielmehr bedarf es auf Grund einer an den wesentlichen Maßstäben der FFH-Richtlinie orientierten Betrachtung eines wertenden Vergleichs der jeweils zu erwartenden Beeinträchtigungen. (aus: BVerwG 4 A 28.01 – Urteil vom 17. Mai 2002 „Stopp des Neubaus der A44“)</p>	<p>ja</p> <p>⊢ C.1.6</p> <p>nein</p> <p>⊢ Vorgehensweise der Verträglichkeitsprüfung ist zu beachten, dann</p> <p>⊢ C.1.6</p>
C.1.6	<p>Sind alle potenziell möglichen Alternativlösungen im Hinblick auf ihre relativen Auswirkungen auf das Natura 2000-Gebiet betrachtet und verglichen worden?</p> <p><i>Anm.:</i> vgl. a. Nr. C.1.5</p>	<p>ja</p> <p>⊢ C.1.7</p> <p>nein</p> <p>⊢ Vergleich ist durchzuführen, dann</p> <p>⊢ C.1.7</p>
C.1.7	<p>Sind bei der Alternativenprüfung andere Fachbehörden und sonstige Beteiligte konsultiert worden?</p>	<p>ja</p> <p>⊢ C.1.8</p> <p>nein</p> <p>⊢ Beteiligung ist zu prüfen und ggf. durchzuführen, dann</p> <p>⊢ C.1.8</p>

Checkliste zur Durchführung von FFH-Verfahren in Baden-Württemberg

Nr.	Arbeitsschritte / Hinweise	
C.1.8	<p>Ist das Ergebnis der Alternativenprüfung negativ?</p> <p>Da:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ es keine zumutbare Alternative gibt oder ▪ eine Alternative nicht ausreicht, um erhebliche Beeinträchtigungen zu vermeiden bzw. zu verringern? 	<p>ja</p> <p>↳ C.2.1</p> <p>nein</p> <p>↳</p> <p>Ergebnisdarstellung ist zu prüfen, ggf. ist Alternative zu wählen</p> <p>↳ A.2</p>
C.2 Darlegung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses		
C.2.1	<p>Liegen nach Feststellung fehlender zumutbarer Alternativen zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher wirtschaftlicher und sozialer Art vor?</p> <p><i>Anm.:</i> <i>Als öffentliches Interesse kommen alle Belange in Betracht, die dem Wohl der Allgemeinheit dienen. Private, nicht zugleich öffentlichen Interessen dienende Vorhaben kommen damit als Rechtfertigung für die Zulassung von Ausnahmen von vornherein nicht in Betracht.</i></p>	<p>ja</p> <p>↳ C.2.2</p> <p>nein</p> <p>↳</p> <p>Es ist zu prüfen, ob zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen, falls nicht, ist das Vorhaben unzulässig. falls ja</p> <p>↳ C.2.2</p>
C.2.2	<p>Hat der Vorhabenträger eine Begründung für das öffentliche Interesse beigestellt?</p> <p><i>Anm.:</i> <i>Wird das öffentliche Interesse von Vorhaben beispielsweise im Zusammenhang mit:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Landes- und Regionalplanungen ▪ Bauleitplanungen ▪ Zielen der Wirtschafts- und Sozialpolitik ▪ der Gesundheit des Menschen ▪ günstigen Auswirkungen auf die Umwelt ▪ der öffentlichen Sicherheit <p>dargestellt?</p>	<p>ja</p> <p>↳ C.2.3</p> <p>nein</p> <p>↳</p> <p>Begründung ist zu ergänzen, dann</p> <p>↳ C.2.3</p>
C.2.3	<p>Liegen Angaben zur Beurteilung einer Gewichtung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses gegenüber der Bedeutung und Betroffenheit des FFH- und / oder Vogelschutzgebiets vor?</p> <p><i>Anm.:</i> <i>vgl. Nr. B.2.23</i></p>	<p>ja</p> <p>↳ C.2.4</p> <p>nein</p> <p>↳</p> <p>Gewichtung ist darzulegen, dann</p> <p>↳ C.2.4</p>
C.2.4	Muss das Verfahren zur Zulassung von Ausnahmen modifiziert wer-	ja

Checkliste zur Durchführung von FFH-Verfahren in Baden-Württemberg

Nr.	Arbeitsschritte / Hinweise	
	<p>den, weil <u>prioritäre</u> Lebensraumtypen des Anhangs I und / oder <u>prioritäre</u> Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie unmittelbar oder mittelbar erheblich beeinträchtigt werden?</p> <p><i>Anm.:</i> Bei der Beurteilung der Erheblichkeit ist darauf zu achten, ob diese prioritären Lebensraumtypen und / oder prioritären Arten der FFH-Richtlinie auch als Grundlage zur Formulierung der Erhaltungsziele herangezogen worden sind. Dabei ist zu beachten, dass Vogelarten der Vogelschutz-Richtlinie nicht prioritär sind.</p>	<p>☐ C.2.5 nein</p> <p>☐ C.2.9</p>
C.2.5	<p>Besteht bei einer erheblichen Beeinträchtigung <u>prioritärer</u> Lebensraumtypen des Anhangs I und / oder <u>prioritärer</u> Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie das öffentliche Interesse im Zusammenhang mit:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ der Gesundheit des Menschen ▪ der öffentlichen Sicherheit einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung ▪ maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt? 	<p>ja</p> <p>☐ C.2.9 Begründung ist zu dokumentieren nein</p> <p>☐ C.2.6</p>
C.2.6	<p>Ist festgestellt worden, dass sonstige zwingende Gründe des öffentlichen Interesses für eine Beeinträchtigung des Schutzgebiets angeführt werden sollen und somit eine Stellungnahme der EU-Kommission eingeholt werden muss?</p>	<p>ja</p> <p>☐ Stellungnahme ist einzuholen</p> <p>☐ C.2.7 nein</p> <p>☐ Vorhaben ist unzulässig, ggf. nochmals prüfen</p> <p>☐ C.2.1</p>
C.2.7	<p>Ist im Zusammenhang mit der Einholung der Stellungnahme durch die Behörde (über das BMU) die EU-Kommission anhand des Formblatts über folgende Sachverhalte unterrichtet worden?</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Angaben zum Gebiet (betroffenes Gebiet, Bestand, Erhaltungsziele, Bedeutung), ▪ Darlegung der erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen, ▪ vorgesehene Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung, ▪ Begründung der Alternative mit Alternativenprüfung, ▪ die sonstigen zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, ▪ die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung der Kohärenz des Netzes Natura 2000 <p><i>Anm.:</i> Zur Unterrichtung der EU-Kommission dient das Formblatt für die Übermittlung von Informationen an die Europäische Kommission gemäß Artikel 6 Absatz 4, das die Kommission im Anhang IV der Veröffentlichung „Natura 2000 – GEBIETSMANAGEMENT, Die Vorgaben des Artikels 6 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG“ als Hilfestellung herausgegeben hat?</p>	<p>ja</p> <p>☐ C.2.8 nein</p> <p>☐ Sachverhalte sind zu ergänzen, dann</p> <p>☐ C.2.8</p>

Checkliste zur Durchführung von FFH-Verfahren in Baden-Württemberg

Nr.	Arbeitsschritte / Hinweise	
C.2.8	Ist die Stellungnahme der EU-Kommission in der Abwägung über die Zulassung oder Durchführung des Vorhabens berücksichtigt worden?	<p>ja</p> <p>☐ C.2.9</p> <p>nein</p> <p>☐ Stellungnahme ist zu berücksichtigen, dann</p> <p>☐ C.2.9</p>
C.2.9	Gibt es eine zusammenfassende Darstellung der Ausnahmeprüfung?	<p>ja</p> <p>☐ C.3.1</p> <p>nein</p> <p>☐ Darstellung ist zu ergänzen, dann</p> <p>☐ C.3.1</p>

Nr.	Arbeitsschritte / Hinweise	
C.3	Ermittlung und Festlegung der Maßnahmen zur Sicherung des kohärenten Netzwerks Natura 2000 (Kohärenzausgleich)	
C.3.1	<p>Werden im Zusammenhang mit der Zulassung und Durchführung eines Vorhabens gemäß § 26c Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 4 NatSchG BW bzw. § 34 Abs. 3 auch in Verbindung mit Abs. 4 BNatSchG die zur Sicherung des Zusammenhangs des Europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ notwendigen Maßnahmen (Sicherungsmaßnahmen) durchgeführt?</p>	<p>ja</p> <p>⊢ C.3.2</p> <p>nein</p> <p>⊢ Maßnahmen sind festzulegen und durchzuführen, dann</p> <p>⊢ C.3.2</p>
C.3.2	<p>Ist beachtet worden, dass im Zusammenhang mit der Prüfung der Zulässigkeit von Ausnahmen alle Voraussetzungen (Fehlen einer zumutbaren Alternative, Vorliegen zwingender Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses sowie die Festlegung der notwendigen Maßnahmen zur Kohärenzsicherung) vorliegen?</p> <p><i>Anm.:</i> Fehlt nur eine der genannten Voraussetzungen, bleibt das Vorhaben unzulässig.</p>	<p>ja</p> <p>⊢ C.3.3</p> <p>nein</p> <p>⊢ Hinweis beachten, dann</p> <p>⊢ C.3.3</p>
C.3.3	<p>Ist beachtet worden, dass die Maßnahmen bereits zum Zeitpunkt der Beeinträchtigung des Gebiets wirksam sein sollen?</p> <p><i>Anm.:</i> es sei denn, es kann nachgewiesen werden, dass diese Gleichzeitigkeit nicht unbedingt erforderlich ist, um den Beitrag des Gebiets zum Netz Natura 2000 zu sichern</p> <p>Ist zudem beachtet worden, dass die Maßnahmen in der Regel in funktionaler Beziehung zum betroffenen Gebiet liegen sollten, um den Zusammenhang des Netzes „Natura 2000“ zu sichern?</p> <p><i>Anm.:</i> Die EU-Kommission sieht allerdings die biogeographische Region als Bezugsraum.</p>	<p>ja</p> <p>⊢ C.3.4</p> <p>nein</p> <p>⊢ Maßnahmen sind zu überprüfen</p> <p>ggf. Nichtbeachtung begründen (vgl. Anmerkung), dann</p> <p>⊢ C.3.4</p>
C.3.4	<p>Hat der Antragsteller in der Maßnahmenbeschreibung die folgenden Inhalte behandelt?</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Art der Maßnahmen, ▪ Terminplan der Maßnahmen, ▪ Lage der Maßnahmen in Relation zum Eingriff, zum betroffenen Schutzgebiet und zum Netz „Natura 2000“, ▪ Begründung der Maßnahmen hinsichtlich der Sicherung des Zusammenhangs des Netzes „Natura 2000“, evtl. Begründung, weshalb eine Gleichzeitigkeit zwischen Beeinträchtigung und Wirksamkeit der Maßnahme nicht unbedingt erforderlich bzw. dass eine Gleichzeitigkeit gewährleistet ist, ▪ Darlegung der funktionalen Beziehung zwischen beeinträchtigten 	<p>ja</p> <p>⊢ C.3.5</p> <p>nein</p> <p>⊢ Maßnahmenbeschreibung ggf. auch Maßnahmenplanung ist zu überarbeiten, dann</p> <p>⊢ C.3.5</p>

Checkliste zur Durchführung von FFH-Verfahren in Baden-Württemberg

Nr.	Arbeitsschritte / Hinweise	
	<p>maßgeblichen Bestandteilen und der Maßnahmen sowohl hinsichtlich Qualität als auch Quantität</p> <p><i>Anm.:</i> Daraus ist abzuleiten, dass solche Maßnahmen vorzuziehen sind, die kurzfristig die beeinträchtigten Funktionen kompensieren können (z.B. Sicherung und Entwicklung vorhandener Waldbestände, sofern erforderlich mit Eingliederung in das Netz Natura 2000 ist günstiger als Neuanlage von Waldbeständen).</p> <p>Bei der Planung der Sicherungsmaßnahmen sollten die Vorschläge der EU-Kommission entsprechend „Natura 2000 – GEBIETSMANAGEMENT, Die Vorgaben des Artikels 6 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG“ beachtet werden, wie:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Neuanlage eines Lebensraums in einem anderen oder erweiterten Gebiet, das in das Netz Natura 2000 einzugliedern ist ▪ Verbesserung des Lebensraums in einem Teil des Gebiets oder in einem anderen Gebiet von Natura 2000, und zwar proportional zum Verlust, der durch das Projekt entstand ▪ in Ausnahmefällen Beantragung eines neuen Gebiets laut Habitat-Richtlinie 	
C.3.5	<p>Sind die Sicherungsmaßnahmen soweit wie möglich dem Vorhabenträger auferlegt worden?</p> <p>Sind z.B. die Verpflichtungen des Vorhabenträgers in der Zulassungsentscheidung festgelegt und/oder ist zur Sicherung der Verpflichtungen ergänzend die Anordnung einer Sicherheitsleistung als Nebenbestimmung erforderlich und festgesetzt?</p>	<p>ja</p> <p>☐ C.3.6 nein</p> <p>☐ Hinweise sind zu beachten, dann</p> <p>☐ C.3.6</p>
C.3.6	<p>Wird die Sicherungsmaßnahme außerhalb des betroffenen Schutzgebiets durchgeführt?</p>	<p>ja</p> <p>☐ Überprüfen, ob hoheitliche Maßnahmen erforderlich sind, dann</p> <p>☐ C.3.7</p> <p>nein</p> <p>☐ Überprüfen, ob Schutz der Maßnahme durch bestehende Regelungen gesichert ist, ggf. sind Regelungen oder weitere hoheitliche Maßnahmen zu ergänzen, dann</p> <p>☐ C.3.7</p>
C.3.7	<p>Hat die zuständige Behörde die Kommission über das BMU über die getroffenen Maßnahmen unterrichtet?</p> <p><i>Anm.:</i> Die Unterrichtung erfolgt in gleicher Weise wie die Einholung der Stellungnahme der Europäischen Kommission mittels eines Formblatts für die Übermittlung von Informationen an die Europäische Kommission gemäß Artikel 6 Absatz 4. Als Hilfestellung hat die EU-Kommission im Anhang IV der Veröffentlichung „Natura 2000 –</p>	<p>ja</p> <p>☐ C.3.8 nein</p> <p>☐ EU-Kommission ist über BMU zu unterrichten</p>

Checkliste zur Durchführung von FFH-Verfahren in Baden-Württemberg

Nr.	Arbeitsschritte / Hinweise	
	<i>GEBIETSMANAGEMENT, Die Vorgaben des Artikels 6 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG“ (EUROPÄISCHE KOMMISSION 2000) ein Formblatt entwickelt.</i>	☐ C.3.8
C.3.8	<p>Ist beachtet worden, dass die Maßnahmen zur Sicherung des Zusammenhangs des Netzes „Natura 2000“, sofern möglich, zweckmäßigerweise in einen Landschaftspflegerischen Begleitplan aufgenommen werden sollten?</p> <p>Ist dabei aber beachtet worden, dass diese Maßnahmen vor Ermittlung weiterer Maßnahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplanes getroffen werden müssen, da sie nicht der Abwägung (wie z.B. Eingriffe in der Bauleitplanung) unterliegen und es durch diese Vorgehensweise leichter möglich ist, eine eventuelle multifunktionale Kompensation mit Maßnahmen der Eingriffsregelung durchzuführen?</p>	<p>ja</p> <p>☐</p> <p>nein</p> <p>☐</p> <p>Hinweis beachten</p>

IV. Quellen und Literaturverzeichnis

Gesetze, Normen und Richtlinien

Gesetz zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz – NatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. März 1995, GBl. S. 385, zuletzt geändert am 19. Dezember 2002 GBl. S. 428.

Gesetz zur Neuregelung des Naturschutzes und der Landschaftspflege und zur Anpassung anderer Rechtsvorschriften (BNatSchGNeuregG) vom 25. März 2002, BGBl. Jahrgang 2002 Teil I Nr. 22, Bonn 03. April 2002

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung im Gesetz zur Neuregelung des Naturschutzes und der Landschaftspflege und zur Anpassung anderer Rechtsvorschriften (BNatSchGNeuregG) vom 25. März 2002, BGBl. Jahrgang 2002 Teil I Nr. 22, Bonn 03. April 2002

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 03.08.2001. In der Neufassung der Bekanntmachung vom 05.09.2001. (BGBl. IS 2350), Bonn.

Gemeinsame Verwaltungsvorschrift des Ministeriums Ländlicher Raum, des Wirtschaftsministeriums und des Ministeriums für Umwelt und Verkehr zur Durchführung der §§ 19a bis 19f des Bundesnaturschutzgesetzes (VwV Natura 2000). Vom 16.07.2001. GABl. S. 891 vom 29. August 2001.

Richtlinie des Rates 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen; ABl. Nr. L 206 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 97/62/EG vom 08.11.1997 (ABl. Nr. 305)

Richtlinie des Rates 79/409/EWG vom 02. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten; ABl. Nr. L 103 vom 25.04.1979, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 91/244/EWG vom 08.05.1991 (ABl. Nr. 115)

Richtlinie 97/49/EG der Kommission vom 29. Juli 1997 zur Änderung der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten. - Amtsblatt Nr. L 223/9 vom 13.8.1997.

Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27. Oktober 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. - Amtsblatt Nr. L 305/42 vom 8.11.1997.

Richtlinie 97/11/EG des Rates vom 3. März 1997 zur Änderung der Richtlinien 85/337/EWG über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABL. EG Nr. L 73 S.5).

Leitfäden

EUROPÄISCHE KOMMISSION (2001): Prüfung der Verträglichkeit von Plänen und Projekten mit erheblichen Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete. Methodische Leitlinien zur Erfüllung der Vorgaben des Artikels 6 Absätze 3 und 4 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG.
http://www.europa.eu.int/comm/environment/nature/nature_2000_assess_de.pdf

EUROPÄISCHE KOMMISSION (2000): „NATURA 2000 - Gebietsmanagement: Die Vorgaben des Artikels 6 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG
(im Internet unter: http://europa.eu.int/comm/environment/nature/art6_de.pdf)

LANDESANSTALT FÜR UMWELTSCHUTZ (Hrsg.)(2002): Beeinträchtigungen, Erhaltungsmaßnahmen und Entwicklungsmaßnahmen von Lebensraumtypen und Lebensstätten von Arten zur Umsetzung der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie in Baden-Württemberg.

Literatur

GELLERMANN, M. (2001): Natura 2000. Europäisches Habitatschutzrecht und seine Durchführung in der Bundesrepublik Deutschland. 2. Auflage. Blackwell. Berlin, Wien.

LOUIS, H. W. (2000): Bundesnaturschutzgesetz. Kommentar der §§ 1 bis 19f. 2. Auflage. Schapen Edition. Braunschweig.

PLANUNGSGRUPPE ÖKOLOGIE UND UMWELT (1999): Die Prüfung nach § 19 c BNatSchG: Konsequenzen und Umsetzungsvorschläge für die Straßenplanung. Forschungsvorhaben. Dr. Joachim und Johanna Schmidt – Stiftung für Umwelt und Verkehr. Hannover

Anlage 1

Prüfliste allgemeiner Arbeitsschritte bei Durchführung einer Verträglichkeits- und Ausnahmeprüfung

Prüfliste allgemeiner Arbeitsschritte bei Durchführung einer Verträglichkeits- und Ausnahmeprüfung

Arbeitsschritte und Fragen zum *Entscheidungsablauf* und zur *Terminologie* sowie *korrekten Nomenklatur* sind, da sie auf Grund ihrer allgemeinen, sich im Verfahren z.T. wiederholenden Fragestellungen, nicht einzelnen Verfahrensschritten und damit einem dichotomen Schlüssel zuzuordnen sind, in Form einer allgemeinen Prüfliste beigefügt. Sie dient der prüfenden Behörde als zusätzliche Hilfestellung.

Verfahren, Zuständigkeiten, Terminologie und Nomenklatur		
	Sind möglichst frühzeitig zwischen den beteiligten Behörden und dem Vorhabenträger die erforderlichen und zu erarbeitenden Unterlagen und Gutachten besprochen und abgestimmt worden?	▪
	Sind die unterschiedlichen Rechtsfolgen von Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP) und die damit verbundene gesonderte Darstellung beachtet worden?	▪
	Sind bei Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung die erforderlichen Unterlagen der FFH-Verträglichkeitsprüfung im Rahmen dieser Umweltverträglichkeitsprüfung erbracht?	▪
	Ist im Rahmen der Ausnahmeentscheidung die Stellungnahme der Bezirksstelle für Naturschutz und Landschaftspflege eingeholt worden?	▪
	Sind der Naturschutzbehörde die Antragsunterlagen einschließlich der vom Vorhabenträger gemachten Angaben übersandt worden?	▪
	Hat sich die Naturschutzbehörde hinsichtlich der Verträglichkeit zu folgenden Punkten: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Beurteilung der Beeinträchtigungen eines FFH- oder Vogelschutzgebiets sowie der Betroffenheit von prioritären Biotoptypen oder Arten, ▪ Beurteilung möglicher Summationswirkungen geäußert?	▪
	Hat die Naturschutzbehörde im Zusammenhang mit der Ausnahmeprüfung zu folgenden Punkten: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Beurteilung der Ge- und Verbote bestehender naturschutzrechtlicher Schutzausweisungen und Beurteilung von Möglichkeiten der Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung ▪ Beurteilung von Alternativen auf ihre Eignung zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen ▪ Beurteilung von Art, Umfang und Eignung der zur Erhaltung der Kohärenz von „Natura 2000“ notwendigen und vorgesehenen Maßnahmen ▪ Beurteilung des öffentlichen Naturschutzinteresses ▪ Entscheidungsvorschlag aus der Sicht der Naturschutzbehörde zu den Maßnahmen der Kohärenz eine Stellungnahme abgegeben?	▪

Verfahren, Zuständigkeiten, Terminologie und Nomenklatur	
	<p>Ist die Anhörung der Öffentlichkeit erforderlich?</p> <p>▪</p>
	<p>Wird im Verfahren und in den erforderlichen Unterlagen die korrekte Terminologie und Nomenklatur verwandt insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ korrekte Bezeichnung des Schutzgebiets (FFH-Gebiet: Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung, GGB; Vogelschutzgebiet: Besonderes Schutzgebiet, BSG bzw. SPA) ▪ Gebietsnummer ▪ dem Meldeverfahren entsprechender Meldestatus eines Gebiets? <p>▪</p>
	<p>Weisen die vorgelegten Unterlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ lesbare Karten ▪ eine zusammenfassende übersichtliche Darstellung auf? <p>▪</p>

Anlage 2

- Formblatt zur Natura 2000-Vorprüfung in Baden-Württemberg
(eigene Seitennummerierung: Seiten 1-6)
- Erläuterungen zum Formblatt
darin enthalten: Regelbeispiele nicht erheblicher Beeinträchtigungen (Auszug aus Verwaltungsvorschrift Natura 2000) und §§ 10, 18, 32-37 Bundesnaturschutzgesetz sowie §§ 26 a - e Naturschutzgesetz Baden-Württemberg
(eigene Seitennummerierung: Seiten 1-12)

Allgemeine Angaben

1.1	Vorhaben		
1.2	Natura 2000-Gebiete (bitte alle betroffenen Gebiete auflisten)	Gebietsnummer	Gebietsnamen
1.3	Vorhabenträger	Adresse	Telefon / Fax / e-mail
1.4	Gemeinde		
1.5	Genehmigungsbehörde		
1.6	Naturschutzbehörde		
1.7	Beschreibung des Vorhabens	<input type="checkbox"/> weitere Ausführungen: siehe Anlage _____	

2. Zeichnerische und Kartographische Darstellung

Das Vorhaben soll durch Zeichnung und Kartenauszüge soweit dargestellt werden, dass dessen Dimensionierung und örtliche Lage eindeutig erkennbar ist. Für Zeichnung und Karte sind angemessene Maßstäbe zu wählen.

- 2.1 Zeichnung und kartografische Darstellung in beigefügten Antragsunterlagen enthalten
- 2.2 Zeichnung / Handskizze als Anlage kartografische Darstellung zur örtlichen Lage als Anlage

3. Aufgestellt durch (Vorhabenträger oder Auftraggeber):

Anschrift *

--	--

Telefon

Fax *

*

* sofern abweichend von Punkt 1.3

e-mail *

Datum

Unterschrift

Angaben zum Vorhaben**4. Feststellung, ob es sich um ein Projekt im Sinne des § 10 Bundesnaturschutzgesetz handelt**
(Ausgenommen sind Vorhaben, die unmittelbar der Verwaltung der Natura 2000-Gebiete dienen)

Handelt es sich bei dem Vorhaben um ...

Vermerke der
zuständigen Behörde

4.1 Vorhaben und Maßnahmen innerhalb eines Natura 2000-Gebiets, sofern sie einer

- behördlichen Entscheidung oder
- einer Anzeige an eine Behörde bedürfen oder
- von einer Behörde durchgeführt werden

- ja** → weiter bei Ziffer 5.
 nein → weiter bei Ziffer 4.2.

4.2 Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des § 18 Bundesnaturschutzgesetz, sofern sie einer

- behördlichen Entscheidung oder
- einer Anzeige an eine Behörde bedürfen oder
- von einer Behörde durchgeführt werden

- ja**
 Liegt das Vorhaben in einem Natura 2000-Gebiet oder
 außerhalb eines Natura 2000-Gebiets mit möglicher Wirkung auf
 ein oder ggfs. mehrere Gebiete oder auf maßgebliche Bestandteile
 eines Gebiets

→ weiter bei Ziffer 5.

- nein** → weiter bei Ziffer 4.3.

4.3 nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftige Anlagen sowie Gewässerbenutzungen, die nach dem Wasserhaushaltsgesetz einer Erlaubnis oder Bewilligung bedürfen

- ja**

- Liegt das Vorhaben in einem Natura 2000-Gebiet oder
 außerhalb eines Natura 2000-Gebiets mit möglicher Wirkung auf
 ein oder ggfs. mehrere Gebiete oder auf maßgebliche Bestandteile
 eines Gebiets

→ weiter bei Ziffer 5.

- nein** → weiter bei Ziffer 4.4.

4.4 Pläne und Entscheidungen in vorgelagerten Verfahren, die bei behördlichen Entscheidungen zu beachten oder zu berücksichtigen sind

- ja** → weiter bei Ziffer 5.
 nein → weiter bei Ziffer 4.5

--	--	--

*) Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art an verschiedenen Orten vom Vorhaben betroffen ist, bitte geografische Bezeichnung zur Unterscheidung mit angeben.
 Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art in verschiedenen Natura 2000-Gebieten betroffen ist, bitte die jeweilige Gebietsnummer – und ggfs. geografische Bezeichnung – mit angeben.

***) prioritäre Lebensraumtypen oder Arten bitte mit * kennzeichnen.

weitere Ausführungen: siehe Anlage

8. Überschlägige Ermittlung möglicher erheblicher Beeinträchtigungen durch das Vorhaben anhand vorhandener Unterlagen

	mögliche erhebliche Beeinträchtigung	betroffene Lebensraumtypen oder Arten *) **)	Wirkung auf Lebensraumtypen oder Lebensstätten von Arten (Art der Wirkung, Intensität, Grad der Beeinträchtigung)	Vermerke der zuständigen Behörde
8.1	anlagebedingt			
8.1.1	Flächenverlust (Versiegelung)			
8.1.2	Flächenumwandlung			
8.1.3	Nutzungsänderung			
8.1.4	Zerschneidung, Fragmentierung von Natura			
8.1.5	Veränderungen des (Grund-) Wasserregimes			
8.1.6				
8.2	betriebsbedingt			
8.2.1	stoffliche Emissionen			
8.2.2	akustische Wirkungen			
8.2.3	optische Wirkungen			
8.2.4	Veränderungen des Mikro- und Mesoklimas			
8.2.5	Gewässerausbau			
8.2.6	Einleitungen in Gewässer (stofflich, thermisch, hydraulischer			
8.2.7	Zerschneidung, Fragmentierung, Kollision			
8.2.8				

8.3	baubedingt		
8.3.1	Flächeninanspruchnahme (Baustraßen, Lagerplätze etc.)		
8.3.2	Emissionen		
8.3.3	akustische Wirkungen		
8.3.4			

*) Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art an verschiedenen Orten vom Vorhaben betroffen ist, bitte geografische Bezeichnung zur Unterscheidung mit angeben.

Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art in verschiedenen Natura 2000-Gebieten betroffen ist, bitte die jeweilige Gebietsnummer – und ggfs. geografische Bezeichnung – mit angeben.

***) prioritäre Lebensraumtypen oder Arten bitte mit * kennzeichnen.

9. Summationswirkung

Besteht die Möglichkeit, dass durch das Vorhaben im Zusammenwirken mit anderen, bereits bestehenden oder geplanten Projekten oder Maßnahmen die Schutz- und Erhaltungsziele eines oder mehrerer Natura 2000-Gebiete erheblich beeinträchtigt werden ?

ja

weitere

Ausführungen: siehe Anlage

	betroffener Lebensraumtyp oder Art	mit welchen Projekten oder Plänen kann das Vorhaben in der Summation zu erheblichen Beeinträchtigungen führen ?	welche Wirkungen sind betroffen?	Vermerke der zuständigen Behörde
9.1				
9.2				
9.3				
9.4				
9.5				

Sofern durch das Vorhaben Lebensraumtypen oder Arten in mehreren Natura 2000-Gebieten betroffen sind, bitte die jeweilige Gebietsnummer mit angeben.

nein, Summationswirkungen sind nicht gegeben.

10. Anmerkungen

(z. B. mangelnde Unterlagen zur Beurteilung der Wirkungen oder Hinweise auf Maßnahmen, die eine Beeinträchtigung von Arten, Lebensräumen, Erhaltungszielen vermeiden könnten)



weitere Ausführungen: siehe Anlage

11. Ergebnis (wird von der zuständigen Behörde ausgefüllt)

- Vom Vorhaben geht keine erhebliche Beeinträchtigung der Schutz- und Erhaltungsziele des / der oben genannten Natura 2000-Gebiets / Natura 2000-Gebiete aus.

Begründung:

- Das Vorhaben ist geeignet, die Schutz- und Erhaltungsziele des / der oben genannten Natura 2000-Gebiets / Natura 2000-Gebiete erheblich zu beeinträchtigen. Eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung muss durchgeführt werden.

Begründung:

Bearbeiter Genehmigungsbehörde (Name, Telefon)	Datum	Handzeichen	Bemerkungen
Bearbeiter Naturschutzbehörde (Name, Telefon)	Datum	Handzeichen	Bemerkungen
Erfassung in Natura 2000 Eingriffsdatenbank durch:	Datum	Handzeichen	Bemerkungen

Feststellung über die Notwendigkeit einer Verträglichkeitsprüfung gemäß § 26 NatSchG **„Natura 2000-Vorprüfung“**

Die in § 10 Abs. 1 Nr. 11 Bundesnaturschutzgesetz aufgelisteten Vorhaben, Maßnahmen und Eingriffe stellen Projekte dar und müssen vor ihrer Zulassung oder Durchführung darauf hin überprüft werden, ob sie zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Schutz- und Erhaltungsziele führen können (Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung), wenn sie „geeignet“ sind, die Schutz- und Erhaltungsziele eines Natura 2000-Gebietes (FFH- und/oder Vogelschutzgebiet) erheblich zu beeinträchtigen. Bei vielen Vorhaben lässt sich jedoch nicht auf den ersten Blick feststellen, ob die Verwirklichung des Vorhabens eine derartige Eignung aufweist. In diesen Fällen wird mit einer „Natura 2000-Vorprüfung“ festgestellt, ob eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung gemäß § 26c Naturschutzgesetz überhaupt durchgeführt werden muss. Diese Natura 2000-Vorprüfung stellt eine grobe Abschätzung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Schutz- und Erhaltungszielen der betreffenden Natura 2000-Gebiete dar. Ergibt die Natura 2000-Vorprüfung, dass das Vorhaben nicht geeignet ist, erhebliche Beeinträchtigungen hervorzurufen, ist keine weitere Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung mehr erforderlich, das Vorhaben kann aus Sicht der Natura 2000-Bestimmungen realisiert werden. In allen anderen Fällen muss die Verträglichkeit des Vorhabens im Rahmen einer Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung eingehender untersucht werden. – Sofern bereits von vornherein klar ist, dass für ein Vorhaben eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss, ist eine Vorprüfung entbehrlich.

Mit diesem Formblatt soll entsprechend den Vorgaben der Europäischen Kommission auf möglichst einfache Weise festgestellt werden, ob ein Vorhaben – allein oder im Zusammenwirken mit anderen, bereits bestehenden oder geplanten Projekten oder Maßnahmen – geeignet ist, die Schutz- und Erhaltungsziele eines Natura 2000-Gebiets möglicherweise erheblich zu beeinträchtigen. Die Pflicht zur Durchführung einer Natura 2000-Vorprüfung ergibt sich aus den Bestimmungen der §§ 26 b bis 26 d Naturschutzgesetz in Verbindung mit den § 10 Abs. 1 Nr. 11 und 12, §§ 34 bis 37 Bundesnaturschutzgesetz. Die Pflicht zur Beibringung geeigneter Unterlagen liegt beim Vorhabensträger.

Das Formblatt muss zusammen mit den Antrags- oder sonstigen Unterlagen der zuständigen Behörde zur Prüfung vorgelegt werden. Angaben zu den betroffenen Natura 2000-Gebieten und ihrer Schutz- und Erhaltungsziele können bei der Naturschutzverwaltung, i.d.R. der unteren Naturschutzbehörde eingeholt werden.

Die Durchführung einer Natura 2000-Vorprüfung oder einer Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung beurteilt nur die möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutz- und Erhaltungsziele des Natura 2000-Gebiets. Diese Prüfungen ersetzen nicht die Eingriffsbeurteilung gem. § 10 Naturschutzgesetz bzw. § 1a Baugesetzbuch, sie ersetzen auch nicht die etwaige Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß UVP-Gesetz.

Erläuterungen zum Formblatt „Natura 2000-Vorprüfung“

Die nachfolgenden Erläuterungen sollen Ihnen helfen, das Formblatt zur Natura 2000-Vorprüfung richtig auszufüllen. Bitte füllen Sie nur die weißen Felder aus, die grau unterlegten Felder werden von der zuständigen Behörde ausgefüllt.

1. Allgemeine Angaben

Unter dem Punkt 1.1 „Vorhaben“ geben Sie bitte eine Kurzbezeichnung Ihres Vorhabens an, wie z.B. „Neubau eines Einfamilienhauses“, „Bebauungsplan Waldheim-Ost“, „Kiesabbau Dörflingen-West“.

Unter dem Punkt 1.2 „Natura 2000-Gebiet“ tragen Sie bitte die siebenstellige „Nummer“ (z.B. „8224-341“) und den „Namen“ (z.B. „Untere Argen“) des Natura 2000-Gebiets ein, in dem Ihr Vorhaben durchgeführt werden soll. Sie können diese Informationen bei Ihrer Gemeindeverwaltung erfragen oder über die folgende Internet-Seite (<http://rips-uis.lfu.baden-wuerttemberg.de/rips/natura2000/navigation/start.htm>) des Ministeriums für Ernährung und den Ländlichen Raum abrufen. Sofern Ihr Vorhaben außerhalb eines Natura 2000-Gebietes durchgeführt werden soll, die Wirkungen, die von Ihrem Vorhaben ausgehen, jedoch auf ein Natura 2000-Gebiet einwirken können, tragen Sie bitte Nummer und Name des Natura 2000-Gebietes ein, auf das sich Ihr Vorhaben auswirkt oder vermutlich auswirkt. Sofern durch Ihr Vorhaben mehrere Natura 2000-Gebiete betroffen sind, listen sie bitte alle betroffenen Natura 2000-Gebiete auf – Wenden Sie sich bei Unklarheiten bitte an die zuständige untere Naturschutzbehörde.

Unter Punkt 1.3 „Vorhabenträger“ geben Sie bitte die Adresse, Telefon, Fax, e-mail derjenigen Person, Firma oder Körperschaft an, die das Vorhaben durchführen möchte (z.B. Bauherr, Planungsträger).

Unter dem Punkt 1.4 „Gemeinde“ tragen Sie bitte den Gemeindennamen ein, in deren Gemeindegebiet das Vorhaben durchgeführt werden soll.

Unter 1.5 „Genehmigungsbehörde“ tragen Sie bitte die für Ihren Antrag zuständige Behörde ein. Zum Beispiel bei Baugesuchen „Baurechtsamt xy“, bei Wasserrechtsverfahren „Untere Wasserbehörde xy“, bei Anträgen nach Bundesimmissionsschutzgesetz „Immissionsschutzbehörde xy“.

Bei 1.6 „Naturschutzbehörde“ geben Sie bitte die für das Vorhaben zuständige Naturschutzbehörde an.

Unter dem Punkt 1.7 „Beschreibung des Vorhabens“ geben Sie bitte eine möglichst genaue Beschreibung Ihres Vorhabens an. Sofern Ihr Vorhaben in separaten Unterlagen (Antragsunterlagen wie z. B. Baugesuch, Bebauungsplan) hinreichend beschrieben ist, markieren Sie bitte das Kästchen am unteren Rand und ergänzen Sie, um welche Unterlagen es sich handelt.

z.B.: ? weitere Ausführungen: siehe Anlage Baugesuch

2. Zeichnerische und kartographische Darstellung

Sofern Ihre Antragsunterlagen Zeichnungen und Kartenauszüge enthalten, aus denen die Art, Umfang und Dimensionierung sowie die örtliche Lage Ihres Vorhabens erkennbar sind (z.B. Baugesuch), so kreuzen Sie Punkt 2.1 an. Sofern Sie Zeichnungen und Karten beifügen, kreuzen Sie bitte das Zutreffende bei Punkt 2.2 an.

3. Aufgestellt durch (Vorhabenträger oder Beauftragter)

Die Angaben zur Natura 2000-Vorprüfung sollen vom Vorhabenträger oder einem von ihm Beauftragten (z.B. Planungsbüro), der für die Angaben verantwortlich ist, unterzeichnet werden. Sofern die Angaben zur Natura 2000-Vorprüfung nicht vom Vorhabenträger aufgestellt wurden, sollen hier Adresse, Telefon und ggfs. Fax und e-mail des Beauftragten angegeben werden.

4. Feststellung, ob es sich um ein Projekt im Sinne des § 10 Bundesnaturschutzgesetz handelt

Unter diesem Punkt wird festgestellt, ob ein Vorhaben oder ein Plan im Sinne der Definition des § 10 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vorliegt. Ausgenommen hiervon sind Vorhaben, die unmittelbar der Verwaltung der Natura 2000-Gebiete dienen, wie Pflege- und Entwicklungspläne für die Natura 2000-Gebiete.

Die Tätigkeiten oder Maßnahmen der täglichen Wirtschaftsweise der ordnungsgemäßen land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Bodennutzung sind gemäß § 18 Abs. 2 BNatSchG nicht als Eingriff anzusehen und somit keine Projekte im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 11 BNatSchG, soweit sie keiner anderweitigen behördlichen Entscheidung oder Anzeige an eine Behörde bedürfen.

Derartige Tätigkeiten (z.B. Wechsel der Fruchtfolge) führen in der Regel nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen und stellen somit auch keine Störungen dar. Für die Bewirtschaftung von Flächen, die Lebensraumtypen oder Lebensstätten von Arten unmittelbar aufweisen, gilt dies unter den Voraussetzungen, dass

- naturnahe Waldwirtschaft betrieben wird,
- Grünland nicht umgebrochen wird,
- die bisherige Nutzungsart im wesentlichen beibehalten wird und keine dauerhafte, erhebliche Intensivierung erfolgt.

Unberührt bleiben vertragliche oder gesetzliche Regelungen (z.B. § 9 Mustervertrag der Landschaftspflegerichtlinie, GABl. 1991 S.171; §24 a Abs. 3 Nr. 3 NatSchG), nach welchen die land- und forstwirtschaftliche Nutzung wieder aufgenommen werden kann, die auf Grund vertraglicher Bewirtschaftungsbeschränkungen oder der Teilnahme an einem Extensivierungs- oder Stilllegungsprogramm zeitweise eingeschränkt oder aufgegeben worden war.

4.1 Vorhaben und Maßnahmen innerhalb eines Natura 2000-Gebiets, sofern sie einer behördlichen Entscheidung oder einer Anzeige an eine Behörde bedürfen oder von einer Behörde durchgeführt werden.

Unter diesem Punkt sind genehmigungs- oder anzeigepflichtige Vorhaben und Maßnahmen zu verstehen wie z.B. Bauvorhaben in einem Natura 2000-Gebiet.

4.2 Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des § 18 BNatSchG, sofern sie einer behördlichen Entscheidung oder einer Anzeige an eine Behörde bedürfen oder von einer Behörde durchgeführt werden.

Anders als für die unter Punkt 4.1 aufgeführten Vorhaben und Maßnahmen ist für die unter den Punkten 4.2 und 4.3 genannten keine Begrenzung auf den räumlichen Geltungsbereich eines Gebietes vorgesehen, so dass diese unabhängig von ihrem Standort innerhalb oder außerhalb eines odere ggfs. mehrerer Gebiete von der Definition erfasst werden. Entscheidend ist jeweils, dass nach dem allgemeinen Kenntnisstand ein kausaler Zusammenhang zwischen dem Projekt und den prognostizierten Veränderungen in einem oder ggfs. mehreren Natura 2000-Gebieten herstellbar ist. Unter diesen Punkten werden also Vorhaben erfasst, die zwar außerhalb eines Natura 2000-Gebiets liegen, die sich jedoch möglicherweise auf maßgebliche Bestandteile eines oder ggfs. mehrerer Natura 2000-Gebiete auswirken. Beispiel: Einleitung (außerhalb der Natura 2000-Gebietsgrenze) von schadstoffbelastetem Wasser in einen Graben oder Bach, der für den Wasserhaushalt eines als Natura 2000-Gebiet gemeldeten, auf Schadstoffeinleitungen empfindlich reagierenden Niedermoorgebietes wichtig. Oder: Errichtung eines großen Gebäudekomplexes mit Tiefgarage außerhalb eines Natura 2000-Gebietes, wodurch Grundwasserströme abgeriegelt werden, die für den Wasserhaushalt eines als Natura 2000-Gebiet gemeldeten Feuchtgebietes von Bedeutung sind. – Bitte kreuzen Sie an, ob das Vorhaben innerhalb oder außerhalb eines Natura 2000-Gebiets jedoch mit Wirkung auf ein oder mehrere Gebiete oder maßgebliche Bestandteile eines Gebiets liegt.

- 4.3** Nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftige Anlagen sowie Gewässerbenutzungen, die nach dem Wasserhaushaltsgesetz einer Erlaubnis oder Bewilligung bedürfen.

Siehe Erläuterungen zu Punkt 4.2.

Für Anlagen, die nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftig sind, ist gemäß § 36 BNatSchG auf den Einwirkungsbereich der Anlage abzustellen. Er richtet sich nach den Vorgaben der TA Luft (2.6.2.2 f. zum Beurteilungsgebiet). Für Lärm, Licht und Erschütterungen muss der Einwirkungsbereich einzelfallbezogen bestimmt werden.

- 4.4** Pläne und Entscheidungen in vorgelagerten Verfahren, die bei behördlichen Entscheidungen zu beachten oder zu berücksichtigen sind.

Pläne im Sinne der Vorschriften von § 35 BNatSchG in Verbindung mit § 10 Abs. 12 Nr. 12 BNatSchG sind z.B.

- a) Gesamtplanungen
- Raumordnungspläne (Landesentwicklungsplan, § 2 LplG; Regionalplan, § 8 LplG),
 - Flächennutzungsplan (§§5, 1 a Abs.2 Nr.4 BauGB),
 - Bebauungsplan einschließlich vorhabenbezogener Bebauungsplan (§§ 8, 12, 1a Abs.2 Nr. 4, 34 Abs.4 Satz 5 BauGB),
 - Ergänzungssatzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB,
- b) Fachplanungen
- Linienbestimmungen nach § 16 Bundesfernstraßengesetz, § 13 Bundeswasserstraßengesetz,
- c) sonstige Pläne, soweit in ihnen eine Standortbestimmung getroffen wird, und sonstige vorgängige Entscheidungen
- wasserwirtschaftlicher Rahmenplan (§ 36 WHG),
 - wasserwirtschaftlicher Bewirtschaftungsplan (§ 36b WHG, § 111 Wassergesetz),
 - Abwasserbeseitigungsplan (§ 18a WHG, § 45d Wassergesetz),
 - Abfallwirtschaftsplan (§ 29 Abs. 1 KrW-/AbfG).

Die Verpflichtung zur Durchführung der Verträglichkeitsprüfung für Raumordnungspläne sowie Bauleitpläne und Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 ergibt sich unmittelbar aus den für diese Planungen geltenden besonderen gesetzlichen Bestimmungen (siehe § 7 Abs. 7 Satz 3, ROG, § 1a Abs. 2 Nr. 4, § 34 Abs. 4 BauGB). Ansonsten gelten für die Verträglichkeitsprüfung Nummern 5 und 6 entsprechend.

5. Handelt es sich bei dem Vorhaben um einen Regelfall gemäß VwV Natura 2000 Pkt. 5.1.3 ?

Im Vordergrund der FFH- und der Vogelschutzrichtlinie steht die Erhaltung bestimmter Lebensraumtypen und bestimmter Arten. Auch die jeweiligen Erhaltungsziele sind speziell aus diesen Schutzziele herzuleiten. Alle Vorhaben, Maßnahmen oder Planungen sind unter diesen Aspekten zu bewerten. Daher bestehen keine generellen Verbote für bestimmte Vorhaben und Nutzungen, beispielsweise für die Errichtung baulicher Anlagen oder Nutzungsänderungen. Maßgeblich ist vielmehr, ob ein Vorhaben, eine Maßnahme oder eine Planung den jeweiligen Lebensraumtyp oder die zu schützende Art erheblich beeinträchtigen kann.

Regelbeispiele nicht erheblicher Beeinträchtigungen sind als Auszug aus der Verwaltungsvorschrift Natura 2000 vom 16. Juli 2001- Az.: 63-8850.20 FFH -GABI. 2001 S. 891 auf der Rückseite des Formblatts zur Natura 2000-Vorprüfung abgedruckt.

Sofern Ihr Vorhaben unter die genannten Regelfälle nicht erheblicher Beeinträchtigung gerechnet werden kann, kreuzen Sie bitte „ja“ unter Punkt 5.1 an. In allen anderen Fällen kreuzen Sie bitte „nein“ unter Punkt 5.2 an.

6. Liegen besondere Umstände vor (atypischer Fall), die trotz der Regelvermutung zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele führen können?

Sofern Unklarheiten darüber bestehen, ob von dem Vorhaben möglicherweise erhebliche Beeinträchtigungen ausgehen, trotzdem einer der unter den Erläuterungen zu Punkt 5 genannten Regelfälle zutrifft, kreuzen Sie hier bitte „ja“ an. Bitte fügen Sie eine Begründung an.

Dieser Punkt ist im jeweiligen Einzelfall sehr sorgfältig zu prüfen, da die unter den Erläuterungen zu Punkt 5 genannten Regelfälle sehr allgemein gehalten sind und es im Einzelfall aufgrund besonderer Umstände durchaus zu Fallkonstellationen kommen kann, die trotz Regelvermutung eine erhebliche Beeinträchtigung darstellen können. Beispiel: Maßnahmen des naturnahen Ausbaus bei Teichen und der kleinräumigen naturnahen Umgestaltung von Bach- und Grabenverrohrungen können in Einzelfällen Eingriffe in geschützte FFH-Lebensraumtypen (Fließgewässer mit flutender Wasservegetation, Auwälder mit Erle, Esche, Weide) oder in Lebensstätten von Arten (z.B. Groppe, Kleine Flussmuschel) darstellen, die auf ihre Verträglichkeit mit den Schutz- und Erhaltungszielen abzuprüfen sind.

7. Darstellung der durch das Vorhaben betroffenen Lebensraumtypen bzw. Lebensstätten von Arten

Spalte „Lebensraumtyp (einschließlich charakteristischer Arten) oder Lebensstätten von Arten“

Bitte führen Sie in der linken Spalte die Lebensraumtypen oder die Arten auf, deren Lebensstätten von Ihrem Vorhaben möglicherweise betroffen sind. Bitte nennen Sie bei Lebensraumtypen ggfs. auch charakteristische Arten, soweit sie für die Beurteilung erheblich sind. Bitte kennzeichnen Sie die prioritären Lebensraumtypen oder Arten mit einem Stern (*).

Informationen über die in einem Natura 2000-Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen oder Arten können Sie bei Ihrer Naturschutzverwaltung erfragen oder über die Internet-Seiten des Ministeriums für Ernährung und den Ländlichen Raum (<http://rips-uis.lfu.baden-wuerttemberg.de/rips/natura2000/navigation/start.htm> → „Gebietsinformation“) abrufen. Bitte beachten Sie, dass die dort genannten Lebensraumtypen und Arten immer für das gesamte Natura 2000-Gebiet aufgeführt sind, das sich in vielen Fällen aus verschiedenen Teilgebieten zusammensetzt. Sie müssen Ihr Vorhaben jedoch nur auf die Verträglichkeit mit denjenigen Lebensraumtypen und Arten abprüfen, die im Wirkungsbereich Ihres Vorhabens liegen. Sofern sich dies nicht eindeutig feststellen lässt, stimmen Sie die infrage kommenden Lebensraumtypen oder Arten mit der zuständigen Naturschutzbehörde ab.

Grundlegende Informationen zu Lebensraumtypen und Arten sind in der Broschüre „Natura 2000 in Baden-Württemberg, Europa gestalten – Natur erhalten 2003, 162 Seiten“ enthalten. Sie kann über die Verlagsauslieferung der Landesanstalt für Umweltschutz bei der JVA Mannheim – Druckerei, Herzogenriedstraße 111, 68169 Mannheim (Telefax: 0621/398-370) angefordert werden. Sie kann auch über die Internetseite <http://www.xfaweb.baden-wuerttemberg.de/nafaweb/> → „Berichte“ → „Naturschutz-Praxis“ → „Natura 2000“ → „001 Natura 2000 in Baden-Württemberg Europa gestalten - Natur erhalten / Lebensräume und Arten von A - Z im Europäischen Verbund Dezember 2003, 162 Seiten“ abgerufen werden.

Spalte „Schutz- und Erhaltungsziel wird möglicherweise erheblich beeinträchtigt durch“

Tragen Sie hier bitte ein, durch welche Wirkungen, die von Ihrem Vorhaben ausgehen, die Schutz- und Erhaltungsziele des Natura 2000-Gebiets erheblich beeinträchtigt werden können. Die Schutz- und Erhaltungsziele werden für jedes Natura 2000-Gebiet im Rahmen der Erstellung der Pflege- und Entwicklungspläne (PEPL) festgelegt. Solange diese PEPL noch nicht vorliegen, werden die Schutz- und Erhaltungsziele des jeweiligen Natura 2000-Gebiets von der zuständigen Naturschutzbehörde mit der zuständigen landwirtschaftlichen oder forstlichen Fachverwaltung konkretisiert.

Allgemein formulierte Schutz- und Erhaltungsziele für Natura 2000-Lebensraumtypen sowie FFH-Arten können der Broschüre „Beeinträchtigungen von FFH-Gebieten“ der Landesanstalt für Umweltschutz entnommen werden. Diese Broschüre kann über die Verlagsauslieferung der Landesanstalt für Umweltschutz bei der JVA Mannheim – Druckerei, Herzogenriedstraße 111, 68169 Mannheim (Telefax: 0621/398-370) (Preis: 3,00 €) angefordert werden. Sie kann auch über die Internetseite <http://www.uvm.baden-wuerttemberg.de/nafaweb/> → „Berichte“ → „Naturschutz-Praxis“ → „Natura 2000“ → „002 Beeinträchtigungen von FFH-Gebieten Natura 2000, 2002, 123 Seiten“ abgerufen werden.

In dieser Broschüre ist auch für die jeweiligen Natura 2000-Lebensraumtypen und –Arten dargestellt, welche Vorhaben erhebliche Beeinträchtigungen darstellen können. Es ist auch dargestellt, welche Handlungen in der Regel keine erhebliche Beeinträchtigungen darstellen.

Beispiel: Vorhaben „Anlage eines Motocross-Parcours mit Bau eines Vereinsheims“

Lebensraumtyp (einschließlich charakterist. Arten) oder Lebensstätten von Arten *	Schutz- und Erhaltungsziel wird möglicherweise erheblich beeinträchtigt durch:
5130 Wacholderheide	Anlage Motocross-Strecke auf Wacholderheide Bau Vereinsheim
Goldener Schreckenfaller	Anlage Motocross-Strecke

8. Überschlägige Ermittlung möglicher erheblicher Beeinträchtigungen durch das Vorhaben anhand vorhandener Unterlagen

Hier sind die möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf Lebensraumtypen oder Lebensstätten von Arten hinsichtlich der Art der Wirkung, Intensität und Grad der Beeinträchtigung anzugeben.

Sofern die Auswirkungen des Vorhabens nicht eindeutig dargestellt werden können, wird für die Ermittlung der Auswirkungen und Beeinträchtigungen empfohlen, dieselben oder zumindest ähnliche naturschutzfachliche Methoden wie bei der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (Feststellung von Art und Umfang des Eingriffs) heranzuziehen, soweit diese geeignet sind.

Eine erhebliche Beeinträchtigung liegt vor, wenn zumindest einzelne Faktoren eines Wirkungsgefüges (z.B. biotische und abiotische Faktoren und deren Wechselwirkungen) derart beeinflusst werden, dass die Funktionen des Systems gestört werden oder FFH-Artenbestände abnehmen. Beeinträchtigungen sind erheblich, wenn - durch direkte (auf der betroffenen Fläche) oder indirekte (im Umfeld stattfindende) Wirkungen - Funktionen eines Lebensraumtyps oder einer Lebensstätte von Arten in maßgeblichem Umfang und/oder dauerhaft derart eingeschränkt oder gestört werden, dass die Erhaltungsziele langfristig nicht erreicht werden können. Auf den Lebensraumtyp oder die Lebensstätte von Arten einwirkende Handlungen sind umso eher als erheblich einzustufen, je schutzwürdiger oder empfindlicher ein Lebensraumtyp oder eine Art ist (z.B. prioritäre Lebensraumtypen und/oder Arten).

Mögliche erhebliche Beeinträchtigungen, die von einem Vorhaben ausgehen, können sehr unterschiedlicher Natur sein. So gehen von einem Straßenbauprojekt durch den Straßenkörper als solches sog. „anlegebedingte“ Wirkungen aus (z.B. Flächenversiegelung, Zerschneidung von Lebensräumen), die jedoch dauerhaft wirken. Von der Baumaßnahme können sog. „baubedingte“ Wirkungen (z.B. vorübergehende Flächeninanspruchnahme für Baumaschinen) ausgehen, die in der Regel jedoch nur für begrenzte Zeit wirken. Schließlich gehen von der Benutzung der Straße sog. „betriebsbedingte“ Wirkungen aus (z.B. Lärm), die für die Dauer des Betriebs wirksam sind.

Um die Beeinträchtigungen, die von einem Vorhaben ausgehen, auf ihre Erheblichkeit überprüfen zu können, geben Sie bitte die von Ihrem Vorhaben möglicherweise ausgehenden erheblichen Beeinträchtigungen bitte unterteilt nach anleg-, betriebs- und baubedingten Wirkungen an. In der Spalte „mögliche erhebliche Beeinträchtigung“ sind die häufigsten vorkommenden möglichen erheblichen Beeinträchtigungen anzugeben. Weitere Punkte können ergänzt werden.

Beispiel: Vorhaben „Anlage eines Motocross-Parcours mit Bau eines Vereinsheims“

	mögliche erhebliche Beeinträchtigung	betroffene Lebensraumtypen oder Arten *	Wirkung auf Lebensraumtypen oder Lebensstätten von Arten (Art der Wirkung, Intensität, Grad der Beeinträchtigung)
8.1	anlagebedingt		
8.1.1	Flächenverlust (Versiegelung)	6520 („Berg-Mähwiese“)	- Anlage Motocross-Parcours, geringe Flächeninanspruchnahme, keine vollständige Versiegelung, aber Vegetationszerstörung - Bau Vereinsheim, vollständiger Lebensraumverlust 150 m ²
8.1.2	Flächenumwandlung	-	-
8.1.3	Nutzungsänderung	6520	Fläche muss öfter gemäht werden; Wirkung hoch, da Abkehr von bisheriger extensiver zweischüriger Mahd
8.1.4	Zerschneidung, Fragmentierung von Natura 2000-Lebensräumen	6520	- Motocross-Parcours zerschneidet Lebensraumtyp, Wirkung gering - Motocross-Parcours zerschneidet Lebensstätte des Goldenen Scheckenfalters, Wirkung hoch
8.1.5	Veränderungen des (Grund-) Wasserregimes	-	-
8.1.6	-	-	-
8.2	betriebsbedingt		
8.2.1	stoffliche Emissionen	6520	möglicher Eintrag von Benzin und Öl in Lebensraumtyp, Wirkung punktuell auf Cross-Strecke
8.2.2	akustische Wirkungen	-	ohne Wirkung auf Lebensraumtyp oder Art
8.2.3	optische Wirkungen	-	keine, da kein Nachtbetrieb
8.2.4	Veränderungen des Mikro- und Mesoklimas	-	keine dauerhaft zu erwarten, da Betrieb nur am Wochenende
8.2.5	Gewässerausbau	-	-
8.2.6	Einleitungen in Gewässer (stofflich, thermisch, hydraulischer Stress)	-	keine, da Dachabwasser und Abwasser Vereinsheim in Kanalisation geleitet wird
8.2.7	Zerschneidung, Fragmentierung, Kollision	6520 Goldener Scheckenfalter	- Motocross-Betrieb zerschneidet Lebensraumtyp, Wirkung gering - Motocross-Betrieb zerschneidet Lebensstätte des Goldenen Scheckenfalters, Wirkung hoch
8.2.8	-	-	-
8.3	baubedingt		
8.3.1	Flächeninanspruchnahme (Baustraßen, Lagerplätze etc.)	6520	vorübergehend rund 300 m ²
8.3.2	Emissionen	-	-
8.3.3	akustische Wirkungen	-	ohne Wirkung auf Lebensraumtyp oder Art
8.3.4	-	-	-

9. Summationswirkung

Vorhaben und Maßnahmen müssen gemäß § 26 c Naturschutzgesetz auf ihre Verträglichkeit mit den Schutz- und Erhaltungszielen überprüft werden, wenn sie – ausgehend vom status quo – einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, ein Natura 2000-Gebiet erheblich zu beeinträchtigen. Daher darf sich die Natura 2000-Vorprüfung nicht auf die Wirkungen des einzelnen Vorhabens beschränken, sondern muss je nach den Umständen des Einzelfalls die Summationswirkungen im Zusammenhang mit anderen Vorhaben, Projekten, Maßnahmen und Plänen einbeziehen. Neben realisierten sind dabei auch solche noch nicht realisierte Projekte und Pläne einzubeziehen, die – z.B. auf

Grund eines abgeschlossenen oder förmlich eingeleiteten Gestattungsverfahrens oder bei Plänen im Stadium einer planerischen Verfestigung – hinreichend konkretisiert sind.

Bitte beachten Sie: Ein Vorhaben, dessen Auswirkungen als nicht erheblich eingestuft wird, kann im Zusammenwirken mit einem anderen Vorhaben, das ebenfalls als nicht erheblich eingestuft wurde, möglicherweise in der Summe eine erhebliche Beeinträchtigung der Schutz- und Erhaltungsziele des Natura 2000-Gebiets darstellen.

Eine abschließende Prüfung, ob ein Projekt tatsächlich zu einer erheblichen Beeinträchtigung führen kann, erfolgt erst im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung selbst.

In der Spalte „betroffener Lebensraumtyp oder Art“ geben Sie bitte an, welcher FFH-Lebensraumtyp oder welche Art unter dem Aspekt der Summationswirkung betrachtet werden muss. In der dritten Spalte führen Sie bitte diejenigen Projekte oder Pläne an, mit denen Ihr Vorhaben in der Summation möglicherweise zu erheblichen Beeinträchtigungen führen kann. Bitte beachten Sie hierbei, dass auch Projekte oder Pläne hier aufgeführt werden müssen, die zwar noch nicht realisiert sind, aber durch eine Genehmigung oder Planung konkret vorliegen (z.B. planfestgestellte Trasse einer Straße, die jedoch erst in den kommenden Jahren gebaut werden soll).

Bitte geben Sie in der letzten Spalte an, welche Wirkungen betroffen sind.

Beispiel: Vorhaben „Anlage eines Motocross-Parcours mit Bau eines Vereinsheims“

	betroffener Lebensraumtyp oder Art	mit welchen Projekten oder Plänen kann das Vorhaben in der Summation zu erheblichen Beeinträchtigungen führen ?	welche Wirkungen sind betroffen?
9.1	6520	geplanter Trimmlichpfad	zum geplanten Trimmlichpfad nimmt Motocross-Parcours weitere Flächen in Anspruch; zusätzliche Zerschneidungswirkung
9.2	Goldener Scheckenfalter	regelmäßig jährlich stattfindendes Sommerferien-Zeltlager auf Nachbargrundstück	bestehende Beeinträchtigung der Vegetation (=Lebensraum) durch Zeltplatz wird durch Motocross-Parcours ausgeweitet
9.3			
9.4			
9.5			

10. Anmerkungen

Hier können Sie weitere Angaben zum Vorhaben machen.

11. Ergebnis

Wird von der zuständigen Behörde ausgefüllt.

Regelbeispiele nicht erheblicher Beeinträchtigungen

Auszug aus der Verwaltungsvorschrift Natura 2000 vom 16. Juli 2001- Az.: 63-8850.20 FFH -GABI. 2001 S. 891, Punkt 5.1.3

Nachfolgend werden beispielhaft Vorhaben und Maßnahmen benannt, die in der Regel keine erheblichen Beeinträchtigungen für die Erhaltungsziele darstellen und daher im Regelfall keine Projekte i.S. des § 10 Abs. 1 Nr. 11 sind:

- Erstaufforstung und Kahlschläge innerhalb eines Natura 2000-Gebietes, wenn nicht FFH-Lebensräume oder Lebensstätten von Arten unmittelbar betroffen werden,
- Maßnahmen des forstlichen Wegebaus unter forstfachlicher Aufsicht, sofern keine Überschiebung erfolgt und standortgemäße Materialien verwendet werden; dies gilt nicht für Wegeneubau in Lebensraumtypen mit einer Fläche unter 50 ha,
- Maßnahmen, die eine Ausnahme nach § 3 Abs. 4 Düngeverordnung oder eine Befreiung nach § 10 Abs. 1 Satz 1 SchALVO erfordern, außer wenn FFH-Lebensräume oder Lebensstätten von Arten unmittelbar betroffen werden,
- Pflege und Unterhaltung öffentlicher Gärten und Parks, soweit die Erhaltungsziele beachtet werden,
- Bau, Ausbau und Unterhaltung von Rad-, Wander- und landwirtschaftlichen Wegen innerhalb eines Natura 2000-Gebietes, außer wenn Lebensraumtypen oder Lebensstätten von Arten unmittelbar betroffen werden,
- Lärmschutzwälle und -wände an Straßen- und Schienenwegen, außer wenn Lebensraumtypen oder Lebensstätten von Arten unmittelbar überbaut werden,
- Unterhaltungs-, Verkehrssicherungs-, Instandhaltungs- und Pflegemaßnahmen z.B. von Verkehrswegen, Ver- und Entsorgungsleitungen und -anlagen, Bewässerungsanlagen,
- bestandsorientierte Ausbau- und Ergänzungsmaßnahmen an Verkehrswegen und -einrichtungen überwiegend auf den zu diesen gehörenden Flächen, außer wenn Lebensraumtypen oder Lebensstätten von Arten unmittelbar überbaut werden,
- Verlegung von Rohrleitungen zur Wasserversorgung/Abwasserbeseitigung sowie von Ver- und Entsorgungsleitungen, soweit die Verlegung in oder am Rand von Wegen/Straßen erfolgt, außer wenn Lebensraumtypen oder Lebensstätten von Arten unmittelbar betroffen werden,
- Maßnahmen der naturnahen Gewässerunterhaltung einschließlich Grabenunterhaltung,
- Maßnahmen der naturschonenden Unterhaltung und Instandsetzung von Dämmen und Deichen,
- Unterhaltung von Drainagen,
- Maßnahmen des naturnahen Ausbaus bei Teichen und der kleinräumigen naturnahen Umgestaltung von Bach- und Grabenverrohrungen (§ 31 Abs. 3 Nr. 1 WHG),
- Bau und Betrieb gewässerkundlicher Meßanlagen,
- Ein- und Ausstiegsvorrichtungen an Kanustrecken, außer wenn Lebensraumtypen oder Lebensstätten von Arten unmittelbar betroffen werden,
- Schließung von Baulücken im Innenbereich gemäß § 34 BauGB,
- privilegierte Vorhaben im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB im räumlichen Zusammenhang mit der Hofstelle (mit und ohne Wohnstätte, auch Teilaussiedlung) eines land-, forst- oder fischereiwirtschaftlichen Betriebs oder Gartenbaubetriebs sowie die zur Fortführung der extensiven Grünlandnutzung im Natura 2000-Gebiet unverzichtbaren landwirtschaftlichen Bauten (wie z.B. Stallbauten),
- bauliche Erweiterung eines ortsgebundenen gewerblichen Betriebs im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB, wenn die Erweiterung im Verhältnis zum vorhandenen Gebäude und Betrieb angemessen ist und Lebensraumtypen oder Lebensstätten von Arten nicht unmittelbar betroffen werden,
- begünstigte Vorhaben im Außenbereich nach § 35 Abs. 4 BauGB,
- verfahrensfreie Vorhaben nach § 50 Abs. 1 LBO. Dies gilt nicht für Vorhaben im Außenbereich nach den Nrn. 3, 24, 26, 27, 29, 31, 38 bis 42 und 67 des Anhangs zu § 50 Abs. 1 LBO, wenn Lebensraumtypen oder Lebensstätten von Arten unmittelbar betroffen werden,
- verfahrensfreie Veränderungen an Gebäuden innerhalb eines Natura 2000-Gebietes, außer wenn Lebensstätten von Arten unmittelbar betroffen werden,
- Erweiterung von Rohstoffabbaustätten, falls diese Lebensraumtypen oder Lebensstätten von Arten enthalten, die ursächlich auf die Rohstoffgewinnung zurückzuführen sind und durch die Erweiterung nicht beeinträchtigt werden, und andere Lebensraumtypen oder Arten, die nicht ursächlich auf die Rohstoffgewinnung zurückzuführen sind, nicht unmittelbar betroffen sind,
- Genehmigungsfreie Änderungen immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftiger Anlagen (§ 16 Abs. 1 Satz 2 BImSchG),
- Verlängerung oder Erneuerung bisher erteilter befristeter Gestattungen und Genehmigungen; unberührt bleiben andere, z.B. wasserrechtliche und gewässerökologische Versagungsgründe.

Auszug aus dem Bundesnaturschutzgesetz:**§ 10 Begriffe**

(1) Im Sinne dieses Gesetzes bedeutet

1. Naturhaushalt
seine Bestandteile Boden, Wasser, Luft, Klima, Tiere und Pflanzen sowie die Wirkungsgefüge zwischen ihnen,
2. Biotope
Lebensstätten und Lebensräume wild lebender Tiere und Pflanzen,
3. Biotope von gemeinschaftlichem Interesse
die in Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), die zuletzt durch die Richtlinie 97/62/EG vom 27. Oktober 1997 (ABl. EG Nr. L 305 S. 42) geändert worden ist, aufgeführten Lebensräume,
4. prioritäre Biotope
die in Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG mit einem (*) gekennzeichneten Biotope,
5. Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung
die in die Liste nach Artikel 4 Abs. 2 Unterabs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG eingetragenen Gebiete, auch wenn sie noch nicht zu Schutzgebieten im Sinne dieses Gesetzes erklärt worden sind,
6. Europäische Vogelschutzgebiete
Gebiete im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (ABl. EG Nr. L 103 S. 1), die zuletzt durch die Richtlinie 97/49/EG vom 29. Juli 1997' ABl. EG Nr. L 223 S. 9) geändert worden ist,
7. Konzertierungsgebiete
einem Konzertierungsverfahren nach Artikel 5 der Richtlinie 92/43/EWG unterliegende Gebiete von der Einleitung des Verfahrens durch die Kommission bis zur Beschlussfassung des Rates,
8. Europäisches ökologisches Netz „Natura 2000“
das kohärente Europäische ökologische Netz „Natura 2000“ gemäß Artikel 3 der Richtlinie 92/43/EWG, das aus den Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung und den Europäischen Vogelschutzgebieten besteht,
9. Erhaltungsziele
Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands
 - a) der in Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten natürlichen Lebensräume und der in Anhang II dieser Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten, die in einem Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung vorkommen,
 - b) der in Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG aufgeführten und der in Artikel 4 Abs. 2 dieser Richtlinie genannten Vogelarten sowie ihrer Lebensräume, die in einem Europäischen Vogelschutzgebiet vorkommen,
10. Schutzzweck
der sich aus Vorschriften über Schutzgebiete ergebende Schutzzweck,

11. Projekte

- a) Vorhaben und Maßnahmen innerhalb eines Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines Europäischen Vogelschutzgebiets, sofern sie einer behördlichen Entscheidung oder einer Anzeige an eine Behörde bedürfen oder von einer Behörde durchgeführt werden,
- b) Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des § 18, sofern sie einer behördlichen Entscheidung oder einer Anzeige an eine Behörde bedürfen oder von einer Behörde durchgeführt werden und
- c) nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftige Anlagen sowie Gewässerbenutzungen, die nach dem Wasserhaushaltsgesetz einer Erlaubnis oder Bewilligung bedürfen,

soweit sie, einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen, geeignet sind, ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet erheblich zu beeinträchtigen; ausgenommen sind Projekte, die unmittelbar der Verwaltung der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder der Europäischen Vogelschutzgebiete dienen,

12. Pläne

Pläne und Entscheidungen in vorgelagerten Verfahren, die bei behördlichen Entscheidungen zu beachten oder zu berücksichtigen sind, soweit sie, einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten, geeignet sind, ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet erheblich zu beeinträchtigen; ausgenommen sind Pläne, die unmittelbar der Verwaltung der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder der Europäischen Vogelschutzgebiete dienen,

13. Erholung

natur- und landschaftsverträglich ausgestaltetes Natur- und Freizeit-erleben einschließlich natur- und landschaftsverträgliche sportliche Betätigung in der freien Natur, die die Verwirklichung der sonstigen Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigen.

§ 18 Eingriffe in Natur und Landschaft

(1) Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne dieses Gesetzes sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

(2) Die land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung ist nicht als Eingriff anzusehen, soweit dabei die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege berücksichtigt werden. Die den in § 5 Abs. 4 bis 6 genannten Anforderungen sowie den Regeln der guten fachlichen Praxis, die sich aus dem Recht der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft und § 17 Abs. 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes ergeben, entsprechende land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung widerspricht in der Regel nicht den in Satz 1 genannten Zielen und Grundsätzen.

(3) Nicht als Eingriff gilt die Wiederaufnahme einer land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Bodennutzung, die auf Grund vertraglicher Vereinbarungen oder auf Grund der Teilnahme an öffentlichen Programmen zur Bewirtschaftungsbeschränkung zeitweise eingeschränkt oder unterbrochen war. Dies gilt, soweit die land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung innerhalb einer von den Ländern zu regelnden angemessenen Frist nach Auslaufen der Bewirtschaftungsbeschränkungen wieder aufgenommen wird.

(4) Die Länder können zu den Absätzen 1 bis 3 nähere Vorschriften erlassen. Sie können bestimmen, dass in Absatz 1 genannte Veränderungen bestimmter Art, die im Regelfall nicht zu einer Beeinträchtigung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes führen, nicht als Eingriffe anzusehen sind. Sie können gleichfalls bestimmen, dass Veränderungen bestimmter Art als Eingriffe gelten, wenn sie regelmäßig die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllen.

(5) Die Länder erlassen weitere Vorschriften nach Maßgabe der §§ 19 und 20 sowie zur Sicherung der Durchführung der im Rahmen des § 19 zutreffenden Maßnahmen. Schutzvorschriften über geschützte Teile von Natur und Landschaft im Sinne des Abschnitts 4 bleiben unberührt.

§ 32 Europäisches Netz „Natura 2000“

Die §§ 32 bis 38 dienen dem Aufbau und dem Schutz des Europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“, insbesondere dem Schutz der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete. Die Länder erfüllen die sich aus den Richtlinien 92/43/EWG und 79/409/EWG ergebenden Verpflichtungen, insbesondere durch den Erlass von Vorschriften nach Maßgabe der §§ 33, 34, 35 Satz 1 Nr. 2 und des § 37 Abs. 2 und 3.

§ 33 Schutzgebiete

(1) Die Länder wählen die Gebiete, die der Kommission nach Artikel 4 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 4 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 79/409/EWG zu benennen sind, nach den in dieser Vorschrift genannten Maßgaben aus. Sie stellen das Benehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit her; das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit beteiligt die anderen fachlich betroffenen Bundesministerien. Die ausgewählten Gebiete werden der Kommission vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit benannt. Es übermittelt der Kommission gleichzeitig Schätzungen über eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft, die zur Erfüllung der Verpflichtungen nach Artikel 6 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG einschließlich der Zahlung eines finanziellen Ausgleichs für die Landwirtschaft erforderlich ist.

(2) Die Länder erklären die in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung eingetragenen Gebiete nach Maßgabe des Artikels 4 Abs. 4 der Richtlinie 92/43/EWG und die Europäischen Vogelschutzgebiete entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 22 Abs. 1.

(3) Die Schutzzerklärung bestimmt den Schutzzweck entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen und die erforderlichen Gebietsbegrenzungen. Es soll dargestellt werden, ob prioritäre Biotope oder prioritäre Arten zu schützen sind. Durch geeignete Gebote und Verbote sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ist sicherzustellen, dass den Anforderungen des Artikels 6 der Richtlinie 92/43/EWG entsprochen wird. Weitergehende Schutzvorschriften bleiben unberührt.

(4) Die Unterschutzstellung nach den Absätzen 2 und 3 kann unterbleiben, soweit nach anderen Rechtsvorschriften, nach Verwaltungsvorschriften, durch die Verfügungsbefugnis eines öffentlichen oder gemeinnützigen Trägers oder durch vertragliche Vereinbarungen ein gleichwertiger Schutz gewährleistet ist.

(5) Ist ein Gebiet nach § 10 Abs. 6 bekannt gemacht, sind

1. in einem Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung bis zur Unterschutzstellung,
2. in einem Europäischen Vogelschutzgebiet vorbehaltlich besonderer Schutzvorschriften im Sinne des § 22 Abs. 2

alle Vorhaben, Maßnahmen, Veränderungen oder Störungen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig. In einem Konzertierungsgebiet sind die in Satz 1 genannten Handlungen, sofern sie zu erheblichen Beeinträchtigungen der in ihm vorkommenden prioritären Biotope oder prioritären Arten führen können, unzulässig.

§ 34 Verträglichkeit und Unzulässigkeit von Projekten, Ausnahmen

(1) Projekte sind vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines Europäischen Vogelschutzgebiets zu überprüfen. Bei Schutzgebieten im Sinne des § 22 Abs. 1 ergeben sich die Maßstäbe für die Verträglichkeit aus dem Schutzzweck und den dazu erlassenen Vorschriften.

(2) Ergibt die Prüfung der Verträglichkeit, dass das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen eines in Absatz 1 genannten Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist es unzulässig.

(3) Abweichend von Absatz 2 darf ein Projekt nur zugelassen oder durchgeführt werden, soweit es

1. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist und
2. zumutbare Alternativen, den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht gegeben sind.

(4) Befinden sich in dem vom Projekt betroffenen Gebiet prioritäre Biotope oder prioritäre Arten, können als zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses nur solche im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder den maßgeblich günstigen Auswirkungen des Projekts auf die Umwelt geltend gemacht werden. Sonstige Gründe im Sinne des Absatzes 3 Nr. 1 können nur berücksichtigt werden, wenn die zuständige Behörde zuvor über das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit eine Stellungnahme der Kommission eingeholt hat.

(5) Soll ein Projekt nach Absatz 3, auch in Verbindung mit Absatz 4, zugelassen oder durchgeführt werden, sind die zur Sicherung des Zusammenhangs des Europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ notwendigen Maßnahmen vorzusehen. Die zuständige Behörde unterrichtet die Kommission über das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit über die getroffenen Maßnahmen.

§ 35 Pläne

§ 34 ist entsprechend anzuwenden bei

1. Linienbestimmungen nach § 16 des Bundesfernstraßengesetzes, § 13 des Bundeswasserstraßengesetzes oder § 2 Abs. 1 des Verkehrswegplanungsbeschleunigungsgesetzes sowie
2. sonstigen Plänen, bei Raumordnungsplänen im Sinne des § 3 Nr. 7 des Raumordnungsgesetzes mit Ausnahme des § 34 Abs. 1 Satz 1.

Bei Bauleitplänen und Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuchs ist § 34 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 bis 5 entsprechend anzuwenden.

§ 36 Stoffliche Belastungen

Ist zu erwarten, dass von einer nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftigen Anlage Emissionen ausgehen, die, auch im Zusammenwirken mit anderen Anlagen oder Maßnahmen, im Einwirkungsbereich dieser Anlage ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigen, und können die Beeinträchtigungen nicht entsprechend § 19 Abs. 2 ausgeglichen werden, steht dies der Genehmigung der Anlage entgegen, soweit nicht die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 4 erfüllt sind. § 34 Abs. 1 und 5 gilt entsprechend. Die Entscheidungen ergehen im Benehmen mit den für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden.

§ 37 Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften

(1) § 34 gilt nicht für Vorhaben im Sinne des § 29 des Baugesetzbuchs in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 des Baugesetzbuchs und während der Planaufstellung nach § 33 des Baugesetzbuchs. Für Vorhaben im Innenbereich nach § 34 des Baugesetzbuchs, im Außenbereich nach § 35 des Baugesetzbuchs sowie für Bebauungspläne, soweit sie eine Planfeststellung ersetzen, bleibt die Geltung des § 34 unberührt.

(2) Für geschützte Teile von Natur und Landschaft und geschützte Biotope im Sinne des § 30 sind die §§ 34 und 36 nur insoweit anzuwenden, als die Schutzvorschriften, einschließlich der Vorschriften über Ausnahmen und Befreiungen, keine strengeren Regelungen für die Zulassung von Projekten enthalten. Die Pflichten nach § 34 Abs. 4 Satz 2 über die Beteiligung der Kommission und nach § 34 Abs. 5 Satz 2 über die Unterrichtung der Kommission bleiben jedoch unberührt.

(3) Handelt es sich bei Projekten um Eingriffe in Natur und Landschaft, bleiben die im Rahmen des § 19 erlassenen Vorschriften der Länder sowie die §§ 20 und 21 unberührt.

Auszug aus dem Naturschutzgesetz

Europäisches ökologisches Netz „Natura 2000“

§ 26a Errichtung des ökologischen Netzes „Natura 2000“

(1) Das Land trägt zum Aufbau und Schutz des Europäischen ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete mit der Bezeichnung „Natura 2000“ bei. Die Begriffsbestimmungen nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 bis 12, Abs. 2 Nr. 7 bis 9 des Bundesnaturschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung gelten entsprechend.

(2) Die Landesregierung wählt auf Vorschlag des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum nach den in den Richtlinien 79/409/EWG und 92/43/EWG genannten Maßstäben und im Verfahren nach § 33 Abs. 1 Satz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und die Europäischen Vogelschutzgebiete aus. Das Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum teilt die von der Landesregierung ausgewählten Gebiete der zuständigen Stelle des Bundes zur Benennung gegenüber der Kommission mit.

(3) Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung werden nach den Maßgaben des Artikels 4 Abs. 4 der Richtlinie 92/43/EWG, Europäische Vogelschutzgebiete nach den Maßgaben des Artikels 4 Abs. 1 bis 3 der Richtlinie 79/409/EWG entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des IV. Abschnitts erklärt. Die Schutzzerklärung bestimmt den Schutzzweck entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen und die erforderlichen Gebietsabgrenzungen. In ihr ist darzustellen, ob prioritäre Biotope oder prioritäre Arten zu schützen sind. Durch geeignete Gebote und Verbote sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ist sicherzustellen, dass den Anforderungen des Artikels 6 der Richtlinie 92/43/EWG entsprochen wird. Weitergehende Schutzvorschriften bleiben unberührt. Eine gesonderte Schutzzerklärung ist nicht erforderlich, wenn eine bestehende Schutzzerklärung im Sinne des IV. Abschnitts einen ausreichenden Schutz gewährleistet.

(4) Die Unterschutzstellung nach Absatz 3 kann unterbleiben, soweit nach anderen Rechtsvorschriften, nach Verwaltungsvorschriften, durch die Verfügungsbefugnis eines öffentlichen oder gemeinnützigen Trägers oder durch vertragliche Vereinbarungen ein gleichwertiger Schutz gewährleistet ist.

§ 26b Allgemeine Schutzvorschriften, Verschlechterungsverbot

Veränderungen oder Störungen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines Europäischen Vogelschutzgebiets in ihren jeweiligen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führen können, sind unzulässig. Weitergehende Schutzvorschriften sowie bestehende Gestattungen, zulässigerweise errichtete Anlagen und deren Nutzung bleiben unberührt. § 25a Satz 1 gilt entsprechend. Die Naturschutzbehörde kann unter den Voraussetzungen des § 26c Abs. 3 bis 5 Ausnahmen von dem Verbot des Satzes 1 zulassen. Die Ausnahme wird durch eine nach anderen Vorschriften erforderliche behördliche Gestattung ersetzt, wenn diese im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde erteilt wird.

§ 26c Verträglichkeit und Unzulässigkeit von Projekten und Plänen, Ausnahmen

(1) Projekte sind vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines Europäischen Vogelschutzgebiets zu überprüfen. Bei Schutzgebieten im Sinne des IV. Abschnitts ergeben sich die Maßstäbe für die Verträglichkeit aus dem Schutzzweck und den dazu erlassenen Vorschriften.

(2) Ergibt die Prüfung der Verträglichkeit, dass das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen eines in Absatz 1 genannten Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist es unzulässig.

(3) Abweichend von Absatz 2 darf ein Projekt nur zugelassen oder durchgeführt werden, soweit

1. es aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist und
2. zumutbare Alternativen, den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht gegeben sind.

(4) Befinden sich in dem vom Projekt betroffenen Gebiet prioritäre Biotope oder prioritäre Arten, können als zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses nur solche im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder den maßgeblich günstigen Auswirkungen des Projekts auf die Umwelt geltend gemacht werden. Sonstige Gründe im Sinne des Absatzes 3 Nr. 1 können nur berücksichtigt werden, wenn das zuständige Ministerium unter Beteiligung der obersten Naturschutzbehörde zuvor über das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit eine Stellungnahme der Kommission eingeholt hat.

(5) Soll ein Projekt nach Absatz 3, auch in Verbindung mit Absatz 4, zugelassen oder durchgeführt werden, sind die zur Sicherung des Zusammenhangs des Europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ notwendigen Maßnahmen vorzusehen. Das zuständige Ministerium unterrichtet unter Beteiligung der obersten Naturschutzbehörde die Kommission über das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit über die getroffenen Maßnahmen.

(6) Bedarf das Projekt nach anderen Vorschriften einer Gestattung, so ergehen die Entscheidungen der für die Gestattung zuständigen Behörden im Benehmen mit der gleichgeordneten Naturschutzbehörde, soweit Bundesrecht nicht entgegensteht. Die Behörde setzt in ihrer Entscheidung die erforderlichen Anordnungen nach Absatz 5 Satz 1 fest. Bedarf ein Projekt keiner Gestattung nach anderen Vorschriften, ist die Naturschutzbehörde zuständig. Dem Antrag sind die Unterlagen beizufügen, die zur Prüfung der Verträglichkeit und der Voraussetzungen zur Erteilung einer Ausnahme sowie der vorgesehenen Maßnahmen nach Absatz 5 erforderlich sind.

(7) Wenn ein im Geltungsbereich dieses Gesetzes geplantes Projekt erhebliche Auswirkungen auf Schutzgebiete nach den Richtlinien 92/42/EWG oder 79/409/EWG in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union haben kann, unterrichtet die zuständige Behörde die vom Mitgliedstaat benannte Behörde. § 8 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung gelten entsprechend.

(8) Die Absätze 1 bis 5 und 7 sind bei sonstigen Plänen im Sinne des § 35 Satz 1 Nr. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes entsprechend anzuwenden.

§ 26d Verhältnis zu anderen Rechtsnormen

(1) Für geschützte Teile von Natur und Landschaft und geschützte Biotope im Sinne des § 24a ist § 26c nur insoweit anzuwenden, als die Schutzvorschriften, einschließlich der Vorschriften über Ausnahmen und Befreiungen, keine strengeren Regelungen für die Zulassung von Projekten enthalten. Die Pflichten nach § 26c Abs. 4 Satz 2 über die Beteiligung der Kommission und nach § 26c Abs. 5 Satz 2 über die Unterrichtung der Kommission bleiben unberührt.

(2) Handelt es sich bei Projekten um Eingriffe in Natur und Landschaft, bleiben die §§ 10 bis 12 dieses Gesetzes sowie §§ 20 und 21 des Bundesnaturschutzgesetzes unberührt.

§ 26e Vorläufiger Schutz

§§ 26b bis 26d finden auch Anwendung auf der Europäischen Kommission gemeldete, aber noch nicht nach § 26a Abs. 3 und 4 geschützte Gebiete. In einem Konzertierungsgebiet sind die in § 26b Satz 1 genannten Handlungen, sofern sie zu erheblichen Beeinträchtigungen der in ihm vorkommenden prioritären Biotope oder prioritären Arten führen können, unzulässig.